TIROLER GEMEINDEZEITUNG

OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES TIROLER GEMEINDEVERBANDES

Perfekte Betreuung

Foto: Verein Tagesmütter

Vom Betreuungsangebot von Tagesmüttern oder Tagesvätern profitieren auch Tirols Gemeinden. Durch sie sind ganztägige, ganzjährige und flexible Betreuungsmöglichkeiten für Kinder garantiert, was die Attraktivität der Kommunen steigert. Bericht Seiten 4 bis 6

Ausgabe 05/06 2013

Besuchen Sie uns auch im Internet!
www.gemeindeverband.tirol.gv.at
Telefon: 0512/587130
Anschrift:
Adamgasse 7a
6020 Innsbruck

„Sponsoring Post“
Verlagspostamt
6020 Innsbruck
GZ 02Z030434 S

Aus dem Inhalt

- Die Meinung des Präsidenten 2/3
- Zusammenarbeit zwischen Feuerwehren 10-15
- Gemeinsames Einkaufen hilft Lieferanten 26
- Sanierungsoffensive des Landes 28/29
- Aktuelles aus der Geschäftsstelle 30-32
- Wasserwarte-Ausbildung 33
- Laserscanning in Tirol 34/35

Die Meinung des Präsidenten

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, geschätzte Leser

Am 24. Mai haben sich der Tiroler Landtag und die Tiroler Landesregierung neu konstituiert. Erstmals in der Geschichte der ältesten Festlanddemokratie gibt es eine Koalition der Tiroler Volkspartei und der Tiroler Grünen. Wer das 50 seitige Arbeitsübereinkommen liest, wird feststellen, dass naturgemäß sehr viele Berührungspunkte mit den Gemeinden gegeben sind. Der Tiroler Gemeindeverband wird sich daher auch künftig entsprechend einbringen und seine Position unmissverständlich vertreten.

Ein für mehr als 175 Tiroler Gemeinden höchst relevantes Thema sind (bedauerlicherweise weiterhin) die **Gemeindegutsagrargemeinschaften.** Wenn man dazu im Arbeitsübereinkommen nachliest, kann man leidenschaftslos feststellen, dass die Tiroler Grünen grandios umgefallen sind. Bis zum 28. April klang das diametral anders und wild entschlossen. Ich denke, so wird treffsicher an der Zunahme der Politikverdrossenheit gearbeitet. Was letztlich aus diesen wunderbar interpretationsfähigen Formulierungen (auf den Seiten 10 und 11 des Arbeitsübereinkommens) inhaltlich wirklich entsteht, muss die Zukunft zeigen. Ich bin reduziert optimistisch, was im Übrigen auch für den Grundverkehr gilt.

Im Bereich der **Raumordnung** und des **Baurechtes** gehen wir davon aus, dass das Land sämtliche Kosten für die Ausarbeitung des naturkundefachlichen Bearbeitungsbogens im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts übernimmt. Dass dabei verstärkt Mittel aus dem Tiroler Naturschutzfonds verwendet werden könnten, ist auch im Arbeitsübereinkommen für Tirol 2013–2018 nachzulesen. Zur zeitlichen Straffung von Verfahrensabläufen ist eine Anpassung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 (TROG 2011) sowie der Tiroler Bauordnung 2011 (TBO 2011) im Sinn einer verwaltungsökonomischen und bürgerorientierten Verfahrensabwicklung nötig. Details werden wir den Regierenden entsprechend mitteilen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Erhöhung der Mittel aus dem Bereich „Dorferneuerung" zum Zwecke der Revitalisierung der Ortskerne zu überlegen.

Was die **Gemeindeabgaben** betrifft, sollte man durchaus über eine gänzliche Abschaffung der Grundsteuerbefreiung nach dem Vorbild der Länder Niederösterreich und Oberösterreich nachdenken. Dass die Festsetzung der Erschließungskostenfaktoren auf Basis der gegenwärtigen Verhältnisse (durchschnittliche Grundstückspreise in der jeweiligen Gemeinde bzw. Kosten für die Errichtung von einem Quadratmeter Fahrbahnfläche im Landesdurchschnitt nach § 5 Abs. 2. des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011) zu erfolgen hat, ist eine langjährige Forderung des Tiroler Gemeindeverbandes, da die letzte Anpassung nämlich aus dem Jahr 1995 stammt. Weil sich die Finanzämter seit dem Wegfall der Vermögens- und Erbschaftssteuer nicht mehr wirklich darum kümmern, ist eine Grundsteuerabarbeitung der Altfälle in den Finanzämtern nur dann möglich, wenn personelle Ressourcen seitens der Gemeinden bereitgestellt werden. Hier denken wir an eine Finanzierung aus „GAF-Mitteln". Auch über die Ausdehnung des Kreises der Abgabenschuldner für die Entrichtung der Gebrauchsabgabe nach niederösterreichischem Muster sollte man reden.

Gemeindekooperationen zu forcieren, ist auch ein Ziel des Tiroler Gemeindeverbandes. Dazu ist eine gesetzliche Verankerung von so genannten „Verwaltungsgemeinschaften" in der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) nach „oberösterreichischem Muster" vorteilhaft. Um die Befreiung der Gemeinden von der Umsatzsteuerpflicht ist weiterhin zu kämpfen. Hier haben sich die ressortzuständigen Regierungsmitglieder dankenswerterweise schon bisher sehr bemüht.

Es ist Ziel des Tiroler Gemeindeverbandes, Gemeindekooperationen zu forcieren. Dazu ist eine gesetzliche Verankerung von so genannten „Verwaltungsgemeinschaften" in der Tiroler Gemeindeordnung 2001 nach „oberösterreichischem Muster" vorteilhaft.

Zum **Dienstrecht** haben wir in den in den vergangenen Monaten schon Wünsche bzw. Anregungen vorgetragen. Schlagwortartig geht es um eine gesonderte Regelung für sogenannte „Ferialangestellte“ bzw. „Ferialarbeiter“, die Ermöglichung einer flexibleren Dienstzeitregelung im Rahmen einer „Jahresdurchrechnung“, die Schaffung einer Entlohnungsgruppe für pädagogische Fachkräfte, die während des gesamten Kinderbetreuungsjahres zur Dienstleistung herangezogen werden, die Schaffung bzw. Wiedereinführung einer Entlohnungsgruppe für Assistenzkräfte, die nur während des Kindergartenjahres zur Dienstleistung herangezogen werden, bei Dienstjubiläen um die Anrechnung ausschließlich der bei einer Gemeinde bzw. einem Gemeindeverband zurückgelegten Dienstzeit, die Neuregelung der Grundausbildung für Bedienstete bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, eine transparente Personalkostenrefundierung im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtung (Übernahme der Personalkosten für je eine pädagogische Fachkraft sowie Assistenzkraft zu je 100% pro Gemeinde; weiteres Personal wie bisher; Außerachtlassung der Finanzkraft) oder als Variante um die Übernahme des gesamten in Kinderbetreuungseinrichtungen tätigen Personals durch das Land (siehe Landesmusikschulen) gegen Kostenbeteiligung durch die Gemeinden.

Die **ganztägigen Schulformen** sind eine unbestreitbare, gemeinsame Herausforderung. Hier hat der Gemeindeverband schon deponiert, dass die Anstellung und Kostenübernahme des Personals (Lehrer, Erzieher, Freizeitpädagogen) zur Gänze durch das Land zu erfolgen hat. Da es den Schul-und Kindergartenbaufonds nicht mehr gibt, müssen verstärkt zusätzliche Landesmittel für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen bereitgestellt werden.

Die Diskussion, ob es ein **Gemeindesanitätsdienstgesetz** überhaupt noch braucht, ist zu führen. Hinsichtlich der Ausübung der Heilkunde in den Gemeinden ist nämlich festzustellen, dass für die ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich durch entsprechende Verträge zwischen den Sozialversicherungsanstalten und den freiberuflich tätigen Ärzten, im stationären Bereich durch die Krankenanstalten nach spitalsrechtlichen Bestimmungen und im Bereich des Rettungswesens durch die nach dem Rettungsgesetz eingerichtete Rettungsorganisation entsprechend Vorsorge getroffen ist. Auch die ärztlichen Bereitschaftsdienste sind organisiert. Ob es der noch verbliebenen Totenbeschau wegen ein eigenes Gesetz braucht, ist also zu prüfen.

Der Gemeindeverband wird sich natürlich auch in Zukunft zu den Themen **Erhaltung des ländlichen Raums, Soziales, Pflege, Gesundheit oder etwa Energie** einbringen. Dazu gibt es ja Anmerkungen im Arbeitsübereinkommen Tirol 2013 – 2018. Was die **Transferbeziehungen** zwischen dem Land und den Gemeinden angeht, werden wir weiter dem Motto treu bleiben und uns damit nicht immer beliebt machen: „keine Übertragung neuer Aufgaben ohne Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Ressourcen“.

Abschließend wünsche ich den Damen und Herren im Tiroler Landtag und jenen auf der Regierungsbank eine glückliche Hand und die notwendige Umsicht bei der politischen Gestaltung der nächsten fünf Jahre und kann die wohlwollend pragmatische Zusammenarbeit mit dem Tiroler Gemeindeverband versprechen. Am Ende arbeiten ja beide Seiten zum Wohle der ca. 720.000 Tirolerinnen und Tiroler, meint **Euer Ernst Schöpf**

Foto: TGV/Walch

Ihr Berater für alle Versicherungsfragen in Tirols Gemeinden

Arno Thrainer: Tel. 0512 5313 1254
arno.thrainer@tiroler.at

tiroler VERSICHERUNG

Tagesmütter und Tagesväter – das perfekte Betreuungsangebot

Foto: Monika Zanolin

Dr.in Itta Tenschert
Geschäftsführerin
Frauen im Brennpunkt
Marktgraben 16
6020 Innsbruck

Tel. 0512-587 608-12
Fax 0512-587 608-19
E-Mail:
i.tenschert@fib.at
Internet:
www.fib.at

Tagesmütter und Tagesväter betreuen Kinder flexibel, individuell, familiär. Diese Art der Betreuung ist nicht nur für Kinder und Eltern ideal. Sie ist auch für die Gemeinden in vieler Hinsicht vorteilhaft. Gemeinden, in denen eine Tagesmutter/ein Tagesvater zur Verfügung steht, bieten flexible, ganztägige und ganzjährige Betreuungsmöglichkeiten für Kinder – und dies auch für Eltern, die über die „üblichen" Arbeitszeiten hinaus beschäftigt sind. Dieses Betreuungsangebot fördert die Attraktivität einer Gemeinde für junge Familien und stärkt damit die Kaufkraft in den Regionen.

Eine Betreuung, die Vertrauen weckt

Das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz definiert die Rahmenbedingungen: Tagesmütter und Tagesväter betreuen gegen Entgelt maximal vier Kinder unter zwölf Jahren bei sich zu Hause. Tagesmütter und Tagesväter sind pädagogisch ausgebildet und verfügen über eine Pflegestellenbewilligung der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Sie werden durch qualifizierte Träger-Vereine angestellt und laufend fortgebildet.

Tagesmütter und Tagesväter unterstützen Familien auch in besonderen Situationen, z.B. bei Krankenhausaufenthalten, während Ausbildungen der Eltern und im Falle außergewöhnlicher Belastungen. „Besonders Tourismusgemeinden schätzen die fallweise Übernachtungsmöglichkeit für Kinder", berichtet Karl Hauser, Leiter des Sozialsprengels Kitzbühel.

Die pädagogische Qualität

Tagesmütter/ Tagesväter sind fachlich qualifiziert und betreuen die Kinder professionell und zuverlässig. Wer sich für den Beruf der Tagesmutter/des Tagesvaters entscheidet, muss eine 300-stündige Ausbildung durchlaufen.

„Dank der Finanzierung durch das AMS können wir in Tirol zweimal jährlich eine Ausbildung anbieten, die vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend mit einem Gütesiegel zertifiziert wurde" erklärt Itta Tenschert, Geschäftsführerin von Frauen im Brennpunkt.

„Durch die Betreuung in einer kleinen Gruppe von höchstens vier Kindern kann die Tagesmutter oder der Tagesvater in individueller Art und Weise auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes eingehen. Gerade die dadurch entstehende Bindungs- und Beziehungssicherheit ist wichtig für die Entwicklung von Kindern", ergänzt Ingrid Bürger, ihres Zeichens Geschäftsführerin des Vereins der Tagesmütter, Kinderspielgruppen und Kinderkrippen im Bezirk Landeck. „Bindung ist eine Grundvoraussetzung des Lernens", erklärt die erfahrene Leiterin.

Die Kosten

Die Betreuung bei Tagesmüttern/Tagesvätern ist für die Gemeinde kostengünstig. 2012 betrug der Gemeindebeitrag für eine Betreuung von 20 Stunden pro Woche bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater monatlich 126 €. Im Vergleich dazu kostet ein Kindergartenplatz eine Gemeinde 230 – 450 Euro pro Monat. Die Betreuung bei einer Tagesmutter/ einem Tagesvater kostet also 28 – 66 Prozent eines Kindergartenplatzes.

Die Gemeinde hat überdies keinerlei Kosten für bauliche Maßnahmen, Mieten und Betriebskosten zu tragen, denn die Tagesmütter/Tagesväter stellen den Kindern ihre eigene Infrastruktur zur Verfügung. Es fallen auch keinerlei zusätzliche Kosten für die Anstellung von Personal an.

Die Finanzierung

Die Kosten der Betreuung bei einer Tagesmutter/ einem Tagesvater werden zu 40 Prozent von den Eltern getragen. Es ist also die Betreuungsform mit dem höchsten Anteil an privater Beteiligung.

Verteilung der Kosten pro Betreuungsstunde

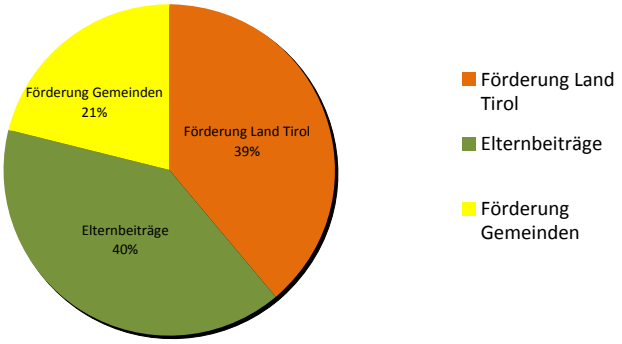

Verteilung der Gesamtkosten

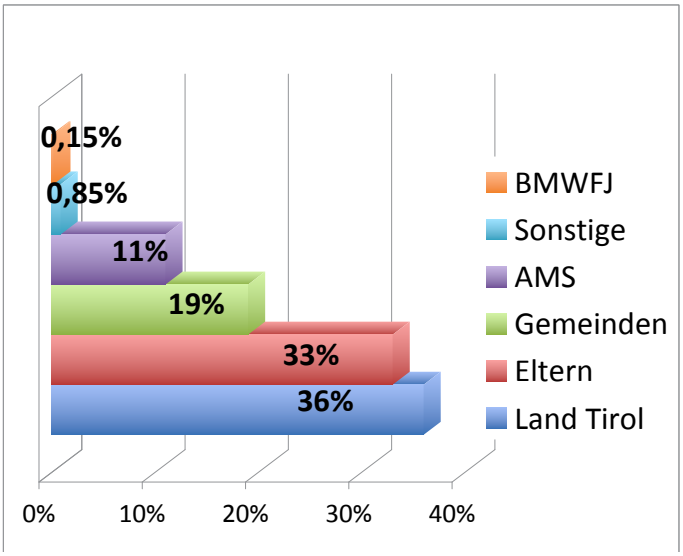

Der Nutzen für die Gesellschaft

Mit Unterstützung des AMS entstehen Arbeitsplätze für Menschen, die als Tagesmutter/Tagesvater arbeiten wollen. In Tirol stellen fünf Trägervereine Tagesmütter/Tagesväter an und übernehmen Administration, Aus- und Fortbildung und Supervision. Das AMS trägt die Ausbildungskosten und fördert die Anstellung der Tagesmütter/ Tagesväter in den ersten Jahren.

Die Eltern der betreuten Kinder stehen der Wirtschaft als Arbeitskräfte zur Verfügung – auch in der Zeit, in der Kinderbetreuungseinrichtungen üblicherweise geschlossen sind. Dies bringt persönlichen und volkswirtschaftlichen Nutzen für die Bevölkerung und die Gemeinde: Sowohl die Familie der Tagesmutter/des Tagesvaters als auch die Familien der Tageskinder erlangen eine soziale Absicherung. Das bringt auch einen Zuwachs an Steuerleistungen für die Allgemeinheit.

Die Trägervereine

Folgende fünf Trägervereine haben es sich zur Aufgabe gemacht, in allen

wohnungseigentum
Hier bin ich daheim.

Als gemeinnütziger Wohnbauträger schafft die ***wohnungseigentum*** für die Tiroler Bevölkerung leistbaren Wohnraum. Mit der Kompetenz bei Hausverwaltung und Gebäudemanagement sorgen wir dafür, dass Ihr Eigenheim auch weiterhin so gut erhalten bleibt wie es ist.

Unsere Leistungen im Überblick:
Heizkostenabrechnung • Abwicklung von Großinstandsetzungen • Abwicklung von Versicherungsschäden • Umfassende Auskunft und Beratung • Umfangreiche Betreuung der Wohnanlagen • Aufnahme und Veranlassung von Reparaturen • Schadensabwicklung • Interessensvertretung

comdesign.net

Ihr Partner bei Hausverwaltung und Gebäudemanagement

Jetzt informieren – wir beraten Sie gerne persönlich:
Hausverwaltung
Tel.: 0512 53 93-0
E-Mail: hausverwaltung@we-tirol.at

Tiroler Bezirken hoch qualifizierte Kinderbetreuung durch Tagesmütter und Tagesväter anzubieten:

- **Aktion Tagesmütter des katholischen Familienverbandes** (Innsbruck, Innsbruck-Land, Imst, Kufstein)
- **Frauen im Brennpunkt** (Innsbruck, Innsbruck-Land, Schwaz, Reutte)
- **Tagesmütterprojekt des Sozial- und Gesundheitssprengels Kitzbühel, Aurach, Jochberg**
- **Verein der Tagesmütter, Kinderspielgruppen und Kinderkrippen im Bezirk Landeck**
- **Eltern-Kind-Zentrum Lienz**

Gemeinsam treten die Trägervereine unter dem Label „Tagesmütter Tirol" auf.

Die Leistungsbilanz

Tagesmütter und Tageskinder in den Bezirken	Tages-mütter	%	Tages-kinder	%
Landeck	20	8,20	96	7,33
Reutte	11	4,51	59	4,51
Imst	26	10,66	118	9,01
Innsbruck Land	76	31,15	491	37,51
Innsbruck Stadt	39	15,98	174	13,29
Schwaz	11	4,51	68	5,19
Kufstein	41	16,80	212	16,20
Kitzbühel	18	7,38	75	5,73
Lienz	2	0,82	16	1,22
Gesamt	**244**	**100**	**1.309**	**100**

Im Jahr 2012 waren 244 Tagesmütter und Tagesväter in Tirol tätig und leisteten insgesamt 566.158 Betreuungsstunden für 1309 Kinder.

Foto: Frauen im Brennpunkt

Mag.ª Helga Lendl
Aktion Tagesmütter
KFVT
Projektleiterin
Josef Hirn-Straße 1
6020 Innsbruck

Tel. 0512-583 268-11
E-Mail:
aktion-tagesmutter-lendl@familie.at
Internet:
www.aktion-tagesmutter.at

Die Zukunft?

„Wir danken den zahlreichen Gemeinden, die mit uns zum Wohle aller Beteiligten so gut zusammenarbeiten", so Helga Lendl, Sprecherin von Tagesmütter Tirol. Allerdings wenden sich auch immer wieder empörte Eltern an die Vereine, denen eine Betreuung bei einer Tagesmutter nicht bewilligt wurde. Diese Eltern verstehen nicht, warum es in einem Land wie Tirol, das sich Familienfreundlichkeit auf die Fahnen schreibt, keine Wahlfreiheit bei der Kinderbetreuung gibt. Und auch die Tagesmütter fühlen sich im Stich gelassen, wenn sie in manchen Gemeinden ihren Beruf nicht ausüben können. Im Sinne der Familien, die diese Art der Betreuung benötigen, und im Sinne ihrer MitarbeiterInnen, die ihre Tageskinder mit Engagement und Hingabe betreuen, wünschen sich die Vereine weiterhin ein klares Bekenntnis der Gemeinden zu den Tagesmüttern/Tagesvätern.

Tagesmütter/Tagesväter

- ermöglichen, dass Eltern zu den von der Wirtschaft vorgegebenen Arbeitszeiten zur Verfügung stehen
- gewährleisten, dass es Eltern möglich ist, in Erwerbstätigkeit zu bleiben und eine eigenständige Altersabsicherung zu erwerben
- verringern die Abwanderung junger Familien in die städtischen Ballungsräume
- sind für die Gemeinden kostengünstig

Die Betreuung durch Tagesmütter/Tagesväter ist

- flexibel
Die Betreuungszeiten sind an die Arbeitszeiten der Eltern und damit an den Bedarf der Wirtschaft angepasst.
- familiär
Kinder unterschiedlichen Alters wachsen gemeinsam auf.
- individuell
Bis zu 4 Kinder unter 12 Jahren werden gleichzeitig betreut.
- langfristig
Kinder von 0 bis 14 Jahren können betreut werden.
- leicht erreichbar
Kinder werden in der Nähe des Arbeitsplatzes oder der Wohnung der Eltern betreut.

Auf das WIE kommt es an!
Betreubare und betreute Wohnangebote werden immer wichtiger. Dabei geht es auch um das gebaute Wohnambiente. Die NEUE HEIMAT TIROL ist dafür der kompetente Partner mit besten Referenzen!

NEUE HEIMAT TIROL
Gemeinnützige WohnungsGmbH
Gumppstraße 47, A-6023 Innsbruck
Tel.: (0512) 3330, nhtirol@nht.co.at
www.neueheimattirol.at

NHT

Veröffentlichung von Stellenausschreibungen

Neuer Service auf Homepage des Verbandes

Der Tiroler Gemeindeverband ist bestrebt, das Serviceangebot für die Gemeinden und Gemeindeverbände laufend zu verbessern.

In diesem Zusammenhang besteht ab sofort für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände die Möglichkeit, Ausschreibungen von freien Dienstposten (Stellenausschreibungen) auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes zu veröffentlichen.

Um auf diese Weise allen potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern einen möglichst vollständigen Überblick über die jeweils vakanten Stellen auf Gemeindeebene zu verschaffen, lädt der Tiroler Gemeindeverband ein, von diesem Angebot regen Gebrauch zu machen.

Folgende Vorgangsweise ist zu treffen:

Übermittlung des Ausschreibungstextes im „pdf-Format" an den Tiroler Gemeindeverband per E-Mail unter: tiroler@gemeindeverband-tirol.at

Auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes steht auch eine Mustervorlage zum Download bereit.

Stellenausschreibungen der Gemeinden im Internet unter www.gemeindeverband.tirol.gv.at

k5 – die neue Generation im Kommunalmanagement

KIM ist seit vielen Jahren bei über 1500 Gemeinden in Österreich im Einsatz und das erfolgreichste Software-Produkt im kommunalen Bereich. Mit k5 steht nun als Ablöse zu K.I.M. eine neue Generation vor der Tür und wird diese Erfolgsgeschichte fortführen: k5 wird bei den Kommunen der neue Österreichstandard für ein vollintegriertes, leistungsstarkes Finanzmanagement.

Foto: Fotalia.de

Die Gemeindemitarbeiter dürfen sich freuen. Nach intensiver Entwicklung durch kommunale und technische Experten wurde mit k5 eine Lösung geschaffen, die in unvergleichbarer Art die Anwender in ihrer täglichen Arbeit unterstützen wird.

k5 bedeutet, schon jetzt für die Zukunft gerüstet zu sein. Eine standardisierte Benutzeroberfläche, aufgabenbezogene Funktionsblöcke und durch Workflows unterstützte Abläufe, ermöglichen eine sehr intuitive und effiziente Anwendung. Ein über Smartphones und Tablets mobil anwendbares Kennzahlensystem (Business Intelligence) ist integraler Bestandteil von k5 und wird vor allem für kommunale Entscheidungsträger ein wichtiges Controlling- und Steuerungstool sein.

Kamerales Rechnungswesen & kommunale Doppik

Ob kamerales Rechnungswesen, kommunale Doppik, oder eine Mischung von beidem - mit k5 sind alle Buchführungsarten möglich. Somit ist k5 bereits heute für alle möglichen und aktuell gerade diskutierten etwaigen Systemänderungen gerüstet.

E-Gov: mehr als nur ein Schlagwort

E-Government ist für k5 weit mehr als nur ein modernes Schlagwort. Konkrete Applikationen und Programme wie Dokumentenmanagement und Workflow-Lösungen, Online-Formulare, Erledigungsvorlagen, Amtssignatur, duale Zustellung und vieles mehr harmonieren perfekt mit dem neuen k5 Finanzmanagement.

Jederzeit bestens informiert

Mit Leichtigkeit verschafft sich der k5-Anwender sowohl am Arbeitsplatz in der Gemeinde als auch mobil einen Überblick über die Zahlen und Daten der eigenen Gemeinde. Die nahtlose Integration in externe Anwendungen und Register erleichtert die tägliche Arbeit ungemein.

Kufgem schult und betreut

Schulung und Betreuung, der wichtigste Aspekt jeder Softwarelösung, erfolgt vor Ort durch Kufgem. Und das in gewohnt kompetenter Art sowie in enger Abstimmung mit den Betreibern der Zentralregister und den aufsichtsbehördlichen Landesorganen.

Faires Lizenzmodell für jede Gemeindegröße

Die Verringerung der IT-Ausgaben in den Gemeinden ist das oberste Ziel der k5-Partner. Durch die Bündelung der Aufgaben und Leistungen ergeben sich Synergieeffekte und Kostenvorteile. Diese werden direkt an die Gemeinden weitergegeben.

Kufgem-EDV
Gesellschaft m.b.H.
Fischergries 2
6330 Kufstein
Tel. 05372 6902
Fax 05372 6902 677
info@kufgem.at
www.kufgem.at

KOMMUNALMANAGEMENT

DIE NEUE GENERATION IM KOMMUNALMANAGEMENT

- k5 - Finanzmanagement (Kameralistik, kommunale Doppik)
- k5 - E-Gov – Elektronische Verwaltung
- k5 - Lohn
- k5 - Bauamt- & Grundstücksverwaltung
- k5 - Wirtschaftshof
- k5 - Gästemeldewesen

5 Partner, 9 Länder, 1 Lösung für mehr als 1.500 Gemeinden.

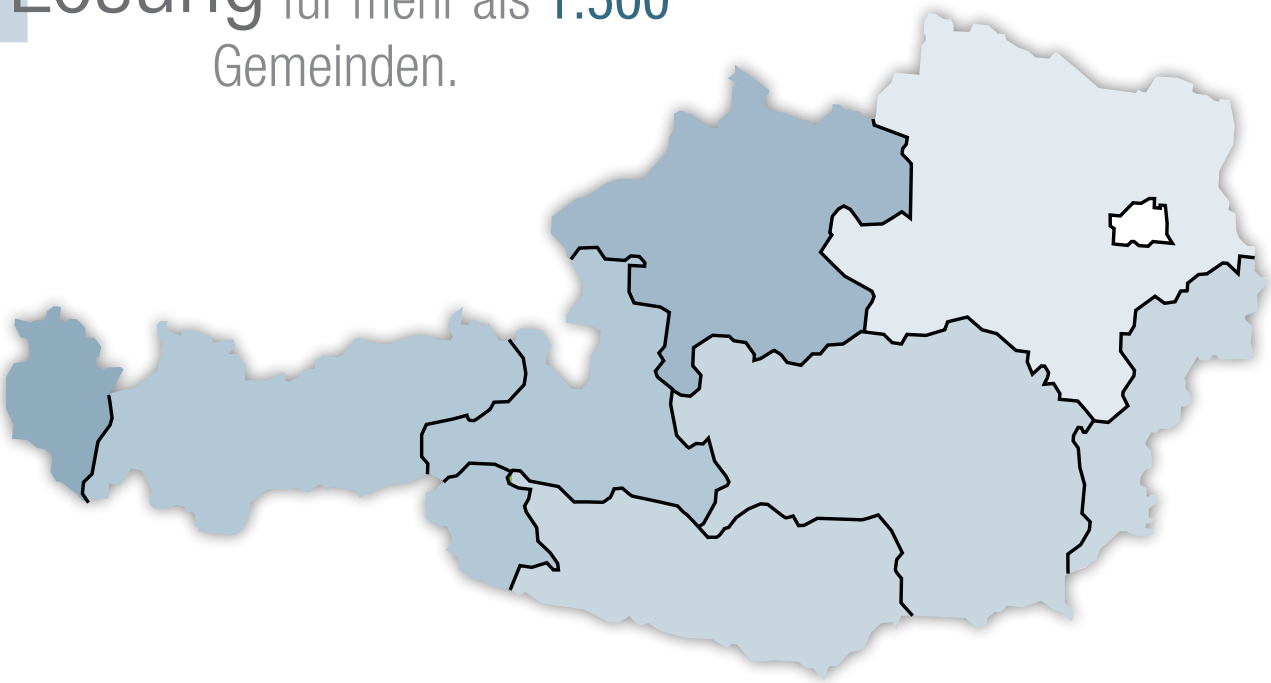

www.k-5.at

5 selbstständige Unternehmen als starke Partner.

Gemdat Niederösterreich
www.gemdatnoe.at

Gemdat Oberösterreich
www.gemdat.at

Kufgem-EDV
www.kufgem.at

Gemeindeinformatik
www.gemeindeinformatik.at

PSC Public Software & Consulting
www.psc.at

Jeder der oben angeführten Partner hat uneingeschränkt Zugriff auf das gemeinsam entwickelte k5-Produkt und ist in der Vermarktung des Produktes in jeder Hinsicht frei.

Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren – Kooperationen

Vor rd. 150 Jahren haben engagierte Bürger in Tirol die ersten Freiwilligen Feuerwehren gegründet. Damit entstand eine äußerst erfolgreiche Bürgerinitiative zum Zweck der organisierten Selbst- und Nachbarschaftshilfe. Bezirksfeuerwehrverbände und der seit über 140 Jahren bestehende Landesfeuerwehrverband Tirol sind bewährte Interessensvertretungen.

Brandeinsatz

Heute sind die Feuerwehren moderne Einsatzorganisationen mit hoch motivierten und gut ausgebildeten Mitgliedern, die mit zweckmäßiger Ausrüstung Brände bekämpfen, nach Unfällen Hilfe leisten und nach Naturkatastrophen im Einsatz stehen. Die Freiwillige Feuerwehr hat in der jeweiligen Gemeinde auch eine große soziale Aufgabe für das Gemeinschaftsleben. Dazu gehören die Jugendarbeit sowie das Mitwirken bei verschiedenen Veranstaltungen im Ort (Brandsicherheitswachen, Schulungen für den Zivil- und Katastrophenschutz, Absperrdienste usw.).

339 Freiwillige Feuerwehren, 21 Betriebsfeuerwehren und eine Berufsfeuerwehr in der Landeshauptstadt Innsbruck sorgen für den Schutz Tirols. Um die umfassenden Aufgaben zu bewältigen stehen 23.200 aktive Mitglieder im Dienst. Dazu kommen 1.380 Mitglieder der Feuerwehrjugend sowie 7.960 Mitglieder im Reservestand. Mit dieser hohen Mitgliederzahl ist es erst möglich, die Einsätze zu bewältigen. 2012 waren in Tirol rd. 18.300 Einsätze zu verzeichnen - 50-mal am Tag wurden die Feuerwehren zu Hilfeleistungen herangezogen. Der Hauptteil der Feuerwehrarbeit in Tirol wird von Freiwilligen geleistet. Die Mitglieder der Berufsfeuerwehr Innsbruck, die Mitarbeiter des Landesfeuerwehrkommandos, der Landesfeuerwehrschule und des Landesfeuerwehrinspektorats sowie einzelne hauptamtliche

Karwendelanleihe IV

HYPO TIROL BANK

Sie erwarten, dass die Zinsen wieder steigen? Nicht sofort, aber in einigen Monaten? Sie möchten Kapital veranlagen und scheuen die langen Laufzeiten bei Anleihen?
Genau diese Fragen stellten wir uns auch. Daher wurde eine Anleihe für Tiroler Gemeinden entwickelt, die genau auf diese Bedürfnisse eingeht. Die Zinsen werden aus dem 3-Monats-Euribor® und einem fixen Zuschlag errechnet und der Clou ist, dass Sie erstmals am 23. Jänner 2014, anschließend jeweils zum 23. Juli und 23. Jänner eines jeden Jahres das Wertpapier zum Nennwert an uns zurückgeben können.

Sie interessieren sich für die Details? Die Experten der Hypo Tirol Bank beraten Sie gerne, wie Sie im konkreten Fall flexibel und einfach vom aktuell niedrigen Zinsniveau und auch von steigenden Zinsen profitieren können.

3-Monats-Euribor

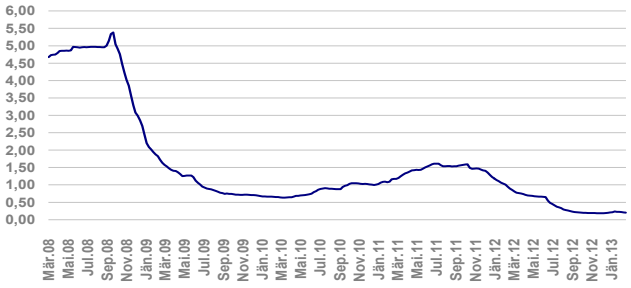

Vergangene Wertentwicklungen stellen keine Garantie für zukünftige Renditen dar.

Quelle: Bloomberg

Diese Produktbeschreibung dient ausschließlich als zusätzliche, unverbindliche Information, stellt weder nach österreichischem noch ausländischem Recht eine Einladung zur Anbotstellung, zum Kauf oder Verkauf dar, und kann ein persönliches Gespräch mit Ihrem Berater keinesfalls ersetzen. Alle oben stehenden Angaben basieren auf allgemein zugänglichen Quellen, welche die Hypo Tirol Bank AG zum Informationszeitpunkt für zuverlässig erachtet. Die Detailbedingungen liegen bei der Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck kostenlos auf und sind ebenfalls unter www.hypotirol.com abrufbar. Eine Veranlagung in Wertpapiere kann neben Chancen auch Risiken bergen. Eine Haftung der Hypo Tirol Bank AG für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der hier wiedergegebenen Informationen ist ausgeschlossen. Ihre konkrete Anlageentscheidung ist jedenfalls in Übereinstimmung mit Ihren persönlichen Anlegerbedürfnissen und Ihrer Risikobereitschaft zu treffen. Wir beraten Sie gerne. Impressum: Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck, Österreich. Irrtum und Druckfehler vorbehalten.

Ihr Ansprechpartner

Michael Triendl
Tel 050700 2307
michael.triendl@hypotirol.com

Kontakt

HYPO TIROL BANK AG
Großkunden und öffentl. Institutionen
Meraner Straße 8
6020 Innsbruck
Tel 050700

www.hypotirol.com

Gerätewarte bei großen Freiwilligen Feuerwehren ergeben in Summe weniger als 150 hauptberufliche Feuerwehrmitarbeiter in Tirol.

Aktueller rechtlicher Hintergrund

Die Feuerwehr ist die schnelle Einsatztruppe des Bürgermeisters zur Beseitigung von Gefahren in der Gemeinde. Die Aufgaben der Feuerwehren und die erforderliche Organisation sind im Landesfeuerwehrgesetz 2001 und den Satzungen (Durchführungsverordnung der Tiroler Landesregierung zum Landesfeuerwehrgesetz 2003) geregelt.

Gemäß Landesfeuerwehrgesetz zählt die Bildung und Erhaltung der Feuerwehr zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde: „Die Gemeinden, in denen keine Berufsfeuerwehr einzurichten ist, haben für die Bildung leistungsfähiger und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüsteter Freiwilliger Feuerwehren zu sorgen. In Gemeinden, in denen eine Berufsfeuerwehr besteht, ist neben dieser auch für die Bildung Freiwilliger Feuerwehren zu sorgen, wenn die Berufsfeuerwehr im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse einer Ergänzung bedarf.“ Weiters legt das Gesetz fest, dass in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohner eine Be-

Hilfeleistung nach Verkehrsunfall

rufsfeuerwehr einzurichten ist. Zur Erhöhung des Betriebsbrandschutzes haben Betriebe mit einem besonderen Risiko Betriebsfeuerwehren eingerichtet. Bei Bedarf helfen diese auch den örtlichen Feuerwehren.

Feuerwehren sind bei der Erfüllung ihrer im Gesetz festgelegten Einsatzaufgaben Hilfsorgane des Bürgermeisters bei Ereignissen von örtlicher Bedeutung. Bei Ereignissen, deren unmittelbare Auswirkungen sich über das Gebiet einer Gemeinde hinaus auf das Gebiet eines Bezirkes erstrecken, sind sie Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörde. Wenn sich die Auswirkungen von Ereignissen auf das Gebiet mehrerer politischer Bezirke erstrecken, werden die Feuerwehren zu Hilfsorganen der Landesregierung.

Freiwillige Feuerwehren sind, soweit sie nicht als Hilfsorgane tätig sind, Körperschaften öffentlichen Rechts. Die Berufsfeuerwehr ist Einrichtung der Stadtgemeinde Innsbruck, die Betriebsfeuerwehren sind Einrichtungen der Betriebe.

Ausrüstung

In Zeiten angespannter Gemeindebudgets ist auch die Finanzierung der Feuerwehren ein ständiges Thema. Das Landesfeuerwehrgesetz schreibt fest, dass die Gemeinden für die Finanzierung der Freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehr aufzukommen haben. Neben den Gemeinden trägt auch

Fahrzeugabnahme Tanklöschfahrzeug

das Land Tirol aus dem Landesfeuerwehrfonds und aus dem Gemeindeausgleichsfonds wesentlich zur Unterstützung von Feuerwehranschaffungen und von Gerätehausbauten bei. Die Mittel des Landesfeuerwehrfonds werden von der Tiroler Landesregierung verwaltet. Die Bezirksfeuerwehrverbände und der Landesfeuerwehrverband sind aber bei den Anträgen eingebunden. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass die Feuerwehren aus ihren Kameradschaftskassen beträchtliche Mittel zur Finanzierung von Anschaffungen beisteuern. Die Mittel in den Kameradschaftskassen kommen aus Spenden und Erlösen von verschiedensten Veranstaltungen.

Selbstverständlich gelten auch bei Feuerwehranschaffungen die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und der Sparsamkeit. Bei geplanten Anschaffungen ist zuerst eine Meinungsbildung im Feuerwehrausschuss und die Abstimmung mit der Gemeindeführung erforderlich. Für die Beratung der Feuerwehren bzw. Gemeinde sind neben den Funktionären des Bezirksfeuerwehrverbandes pri-

Fahrzeugabnahme Drehleiter

Wir bringen's unter einen Hut.

Denn die **Tiroler Ingenieurbüros** sind die Partner um – treuhändisch für ihre Auftraggeber – Projekte zu planen, zu berechnen, auszuschreiben und in weiterer Folge Termine, Kosten und Qualität zu überwachen und unter einen Hut zu bringen.

Fachgruppe Ingenieurbüros –
Beratende Ingenieure in der WK Tirol
Meinhardstraße 14
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)5 90 90 5-1263
ingenieurbueros@wktirol.at
www.ingenieurbueros.at

mär die Bezirksfeuerwehrinspektoren zuständig. Bei Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen zählt neben den örtlichen Erfordernissen auch die Einbindung in das regionale Konzept. Jede Feuerwehr soll in der Lage sein, kleinere und mittlere Brände rasch zu bekämpfen und einfache technische Hilfe zu leisten. Teure Spezial- und Großgeräte werden nach regionalen und überregionalen Gesichtspunkten angeschafft und stationiert.

Dazu zählen u.a. Drehleitern, Rüstfahrzeuge für die Unfall- und Katastrophenhilfe, Gefahrgutfahrzeuge, hydraulische Rettungsgeräte, Großpumpen und leistungsfähige Stromerzeuger.

Fahrzeuge dürfen erst nach einer Mindestverwendungsdauer ersetzt werden:

- 15 Jahre für Kleinfahrzeuge wie Kommandofahrzeuge und Mannschaftstransportfahrzeuge
- 25 Jahre für Löschfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge und Sonderfahrzeuge (Drehleitern).

Ein früherer Austausch wird nur aus zwingenden technischen Gründen akzeptiert.

Von Fachgremien beschlossene Normen und Richtlinien garantieren für Fahrzeuge und Geräte einen technischen Mindeststandard. In Tirol werden aber auch Obergrenzen für Fahrzeuggrößen vorgegeben. Generelles Ziel ist, dass Feuerwehrfahrzeuge nach einem Austausch den heutigen Anforderungen entsprechen sollen. Ihre Anzahl wird aber nicht mehr erhöht, wenige Ausnahmen müssen entsprechend begründet sein.

Kooperation

Die Zusammenarbeit ist innerhalb der Feuerwehren seit jeher ein Thema. Bei einer Hilfsorganisation, die den Zeitpunkt und die Art der Einsätze nicht planen kann, ist Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg erforderlich. Speziell während der Wochenarbeitszeit kann durch regionale Zusammenarbeit sichergestellt werden, dass genügend speziell ausgebildete und ausgerüstete Einsatzkräfte für den aktuellen Einsatz verfügbar sind. Die Leitstelle Tirol, die für die Alarmierung und die Einsatzbetreuung aller Feuerwehren Tirols zuständig ist, leistet hierbei einen wertvollen Beitrag. Die Alarmierung erfolgt nach den

Vorgaben der Feuerwehren über ein Einsatzleitsystem, strukturiert nach Einsatzstichworten. Erforderliche Spezialgeräte werden automatisch vom Nachbarn mit alarmiert. Sollte ein Fahrzeug einer Feuerwehr nicht verfügbar sein. (z.B. wegen Reparatur), so veranlasst die entsprechende Statusmeldung über Digitalfunk in der Leitstelle die automatische Alarmierung des nächstgelegenen Ersatzfahrzeuges.

Ausbildung an der Drehleiter

Um allfällige Einsätze im Bereich der neuen Unterinntalstrecke der ÖBB überhaupt bewältigen zu können, wurden Tunneleinsatzzüge zusammengestellt. Die Mannschaft und das Gerät dieser Einsatzzüge rekrutieren sich aus insgesamt 16 Feuerwehren. Für Groß- und Katastropheneinsätze sind Katastrophenhilfszüge aufgestellt. Die Mitglieder dieser Katastropheneinsatzzüge kommen wieder von unterschiedlichen Feuerwehren. Fahrzeuge und Geräte werden auch aus mehreren Gemeinden zusammengezogen. Bei diesen Planungen wird der erforderliche Grundschutz der eigenen Gemeinde berücksichtigt.

Eine besondere Herausforderung stellt die Ausbildung der Feuerwehrmitglieder dar. Diese muss ständig an die steigenden Anforderungen angepasst werden. Neben der Ausbildung auf der Ortsebene gibt es Ausbildungseinheiten auf der Abschnitts- und der Bezirksebene. Die Landesfeuerwehrschule Tirol sorgt als zertifizierte Ausbildungsstätte des Landesfeuerwehrverbandes für die erforderliche speziellere praktische und theoretische Ausbildung der Tiroler Feuerwehrmitglieder. Ortsübergreifende Zusammenarbeit gibt es auch bei der Jugendarbeit. Die Jugendarbeit hat eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe in den Orten und bindet interessierte Jugendliche früh an die Ideale der Feuerwehr.

Bei Wissenstest – Veranstaltungen der Feuerwehrjugend, bei Leistungsprüfungen und bei Leistungsbewerben der Aktiven, gibt es eine bewährte bezirks- und landesweite Organisation. In

Ausbildung Gruppenkommandanten

Gerätehäusern werden oft Übungseinrichtungen, wie Atemschutzübungsstrecken, von mehreren Feuerwehren gemeinsam finanziert und auch genutzt.

Eine weitere Kooperation besteht bei der Wartung und Instandhaltung von Gerätschaften. Pressluftflaschen für Atemschutzgeräte werden bei Füllstationen der Bezirksfeuerwehrverbände und an der Landesfeuerwehrschule Tirol gefüllt und gewartet. Bezirkweit tätige Beauftragte sorgen für die periodische Überprüfung der oft lebenswichtigen Atemschutzgeräte. Deren Grundüberholung wird für alle Tiroler Feuerwehren von der Atemschutzwerkstätte an der Landesfeuerwehrschule durchgeführt. Die speziell für Tunneleinsätze erforderlichen Kreislauf-Atemschutzgeräte kommen bereits nach jeder Verwendung dort hin.

Bei der Überprüfung von Elektrogeräten, Pumpen und hydraulischen Rettungsgeräten gibt es eine bezirksweite Zusammenarbeit und die Unterstützung der Landesfeuerwehrschule Tirol.

Die Mitarbeiter der Funkwerkstätte kümmern sich um die Programmierung der digitalen Funkgeräte und der Pager. Sollte es Probleme mit der Ansteuerung der Sirenen geben, kommen die Funktechniker bis in die einzelnen Gemeinden.

Die Abnahme der neu beschafften Fahrzeuge der Tiroler Feuerwehren durch Fachleute der Landesfeuerwehrschule Tirol stellt sicher, dass die Feuerwehren und schlussendlich die Gemeinden als Auftraggeber Fahrzeuge erhalten, die den Normen und Richtlinien entsprechen. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Einhaltung der höchst zulässigen Gesamtgewichte und auf die Unfallverhütungsvorschriften gelegt.

Im Bedarfsfall werden den Feuerwehren bzw. Gemeinden auch Mustertexte für Ausschreibungen vom Landesfeuerwehrinspektorat zur Verfügung gestellt. Sammelbeschaffungen von Geräten für mehrere Feuerwehren sichern einen entsprechenden Preisvorteil. Fahrzeuge, die zum Großteil oder zur Gänze vom Land Tirol finanziert werden, werden gemeinsam ausgeschrieben.

Ausblick

Zukünftig wird die überörtliche Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung verstärkt werden. Feuerwehrmitglieder sollen ihr Fachwissen auch Kollegen außerhalb der eigenen Wehr vermitteln. Speziell bei Einsätzen während der Wochenarbeitszeit wird es zum gewohnten Bild gehören, dass Feuerwehrmitglieder von mehreren benachbarten Wehren bei einem Einsatz zusammenarbeiten. Um die Einsatzbereitschaft während des Tages zu stärken wird den Gemeinden geraten, bei Anstellungen Feuerwehrmitglieder zu berücksichtigen, sofern sie die geforderte Qualifikation mitbringen.

Die teure Infrastruktur in den Gerätehäusern zur Fahrzeugpflege, zur Schlauchpflege und zur Pflege der Einsatz- und Schutzbekleidung wird von mehreren Feuerwehren genutzt werden müssen. Gemeinsame Beschaffungen von ohnehin standardisierten Fahrzeugen und Geräten sollen noch mehr zu Kostenvorteilen führen. Aus der Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes ist in einem so stark besiedelten und genutzten Land wie Tirol wichtig, das flächendeckende Feuerwehrsystem zu erhalten. Nur so wird rasche und effiziente Ersthilfe gewährleistet und durch die Verteilung der Belastung die einzelnen Mitglieder trotzdem nicht überfordert.

Landesfeuerwehrinspektor
DI Alfons Gruber

Ihr Berater für alle Versicherungsfragen in Tirols Gemeinden
Arno Thrainer: Tel. 0512 5313 1254
arno.thrainer@tiroler.at

tiroler VERSICHERUNG

Steuerliche Rahmenbedingungen für die Schaffung eines Gewerbegebietes

von Mag. Dr. Helmut Schuchter und Mag. Christian Braito

Die Gemeinde beabsichtigt die Schaffung eines neuen Gewerbegebietes mit einer Gesamtfläche von 20.000 m². Die Gemeinde ist seit Jahrzehnten Eigentümerin einer Teilfläche von 5.000 m². Die weiteren Dreiviertel der Gesamtfläche sollen von den Eigentümer 1, 2 und 3 erworben werden.

In weiterer Folge soll dieses neu geschaffene Gewerbegebiet aufgeschlossen werden. Dazu werden Straßen, Wege, Wasser- und Kanalinfrastruktur, Beleuchtungsanlagen und sonstige Infrastrukturanlagen- oder Leitungen errichtet. Sämtliche Investitionen erfolgen seitens der Gemeinde.

Die Gemeinde wird den Gewerbepark nicht selbst operativ betreiben, sondern das Gebiet nach Erwerb der Teilflächen erschließen und im Rahmen einer Vermögensverwaltung entweder Teilflächen an interessierte Betriebe verkaufen oder vermieten.

● Erwerb der Liegenschaften durch die Gemeinde

Die Veräußerungen der Flächen durch die Eigentümer 1, 2 oder 3 unterliegen der Grunderwerbsteuer, der Einkommensteuer und optional der Umsatzsteuer.

Während die Grunderwerbsteuer jedenfalls 3,5% des Kaufpreises beträgt, hängt die Einkommensbesteuerung von der jeweiligen steuerlichen Situation der einzelnen Eigentümer (Verkäufer) ab. Grundsätzlich gilt dabei, dass ein Überschuss (Gewinn) der aus der Veräußerung erzielt wird, dem Steuersatz von 25% unterliegt (Immobilienertragsteuer, kurz Immo-ESt - § 30 a EStG; Körperschaftssteuer, kurz KöSt - § 24 KStG). Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine Veräußerung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder im Rahmen der privaten Grundstücksveräußerung (§ 30 EStG) handelt.

Allerdings gibt es pauschale Einkünfteermittlungsvorschriften, die für Grundstücke gelten, welche von einer Einzelperson (nicht GesmbH und keine Gewinnermittlung nach § 5 EStG) veräußert werden und die vor dem 1.4.2002 entgeltlich erworben wurden. Dazu normiert § 30 Abs. 4 EStG:

Soweit Grundstücke am 31. März 2012 nicht steuerverfangen waren, sind als Einkünfte anzusetzen:

1. Im Falle einer Umwidmung des Grundstückes nach dem 31. Dezember 1987 der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den mit 40% des Veräußerungserlöses anzusetzenden Anschaffungskosten. Als Umwidmung gilt eine Änderung der Widmung, die nach dem letzten entgeltlichen Erwerb stattgefunden hat und die erstmals eine Bebauung ermöglicht, die in ihrem Umfang im Wesentlichen der Widmung als Bauland oder Baufläche im Sinne der Landesgesetze auf dem Gebiet der Raumordnung entspricht. Dies gilt auch für eine spätere Umwidmung in engem zeitlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Veräußerung.

2. In allen übrigen Fällen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den mit 86% des Veräußerungserlöses anzusetzenden Anschaffungskosten.

Der Unterschiedsbetrag erhöht sich um die Hälfte der in Teilbeträgen gemäß § 28 Abs. 3 abgesetzten Herstellungsaufwendungen, soweit sie innerhalb von fünfzehn Jahren vor der Veräußerung vom Steuerpflichtigen selbst oder im Fall der unentgeltlichen Übertragung von seinem Rechtsvorgänger geltend gemacht wurden.

Im Hinblick auf die Umwidmung in Gewerbegebiet, die eine erstmalige Bebauung möglich macht, ist für den Veräußerungsvorgang der Eigentümer 1, 2 oder 3 von der Geltung

des § 30 Abs. 4 Z. 1 EStG auszugehen. Das bedeutet, dass pauschale Anschaffungskosten von 40 % dem tatsächlichen Verkaufspreis gegenübergestellt werden können, was im Ergebnis zu einer 15% Steuerlast des Verkaufspreises führt. Dies gilt auch für eine spätere Umwidmung in engem zeitlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Veräußerung. Dem Vernehmen nach beabsichtigt das BMF in einem Erlass klarzustellen (Wartungserlass 2013 zu den Einkommensteuerrichtlinien), dass der „enge zeitliche und wirtschaftliche Zusammenhang" bis zu einem Zeitraum von 18 Monaten nach der Veräußerung anzunehmen ist.

Auch wenn nach § 9 Z. 4 Grunderwerbsteuergesetz die am Erwerbsvorgang beteiligten Personen, also Verkäufer als auch Käufer, Steuerschuldner sind, wird die Grunderwerbsteuer in aller Regel vom Käufer wirtschaftlich getragen. Die ImmoESt ist als besondere Erhebungsform der Einkommensteuer dagegen eine isolierte Steuerbelastung für den Verkäufer. Unabhängig davon ist zu beobachten, dass viele Verkäufer im Wissen um diese ImmoESt eine entsprechende Einpreisung im Kaufentgelt verhandeln. Demzufolge ist das Wissen um eine allfällige Einkommensteuerbelastung des Verkäufers, welche seit 1.4.2012 neu geordnet wurde, dem Grund und der Höhe nach auch für den Käufer der Grundstücke von Bedeutung.

Ebenso hängt es von der persönlichen Besteuerungssituation des einzelnen Verkäufers ab, ob Grundstücke umsatzsteuerfrei (§ 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG) oder wahlweise umsatzsteuerpflichtig (§ 6 Abs. 2 UStG; Steuersatz 20%) verkauft werden. Unbebaute Grundstücke werden üblicherweise umsatzsteuerfrei veräußert, da keine maßgeblichen Vorsteuerbeträge für den Veräußerer damit verbunden sind; eine steuerfreie Veräußerung schließt nämlich den Vorsteuerabzug der damit zusammenhängenden Vorleistungen aus.

● Veräußerung von Liegenschaften durch die Gemeinde

Seit 1.4.2012 unterliegen gemäß § 21 Abs. 3 Z.4 KStG Veräußerungen von Grundstücken auch bei Körperschaften öffentlichen Rechts außerhalb eines Betriebes gewerblicher Art einer besonderen Form der Einkommensbesteuerung:

Bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf:

1. …
2. …
3. ...
4. Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß § 30 des Einkommensteuergesetzes 1988. Abs. 2 Z 3 und die §§ 30b und 30c des Einkommensteuergesetzes 1988 sind sinngemäß anzuwenden.

Demnach sind Veräußerungen der anteiligen Grundstücksflächen im Gewerbegebiet durch die Gemeinde körperschaftsteuerpflichtig; die wenigen Steuerbefreiungen wie z. B. selbst errichtete Gebäude (§ 30 Abs. 2 Z. 2 EStG), Baulandzusammenlegungen und Flurbereinigungen (§ 30 Abs. 2 Z. 4 EStG) oder unentbehrliche Hilfsbetriebe (§ 21 Abs. 2 Z. 3 KStG) kommen hier sachverhaltsmäßig nicht in Betracht. Der Körperschaftsteuersatz beträgt grundsätzlich 25% vom erzielten Gewinn. Allerdings verweist die oben angeführte Gesetzesbestimmung zur Gänze auf § 30 EStG, das bedeutet, dass für diese Veräußerungsvorgänge die Besteuerungsgrundsätze für die Veräußerung von privaten Grundstücksvermögen gelten. Daher ist zu unterscheiden:

● Eingebrachtes Liegenschaftsvermögen der Ge-

kommunalwerkstatt
steuer.finanz.immo.recht

stauder schuchter kempf

Ihr Berater für alle Versicherungsfragen in Tirols Gemeinden
Manfred Gutwenger: Tel. 0512 5313 1422
manfred.gutwenger@tiroler.at

tiroler VERSICHERUNG

meinde: Nachdem die Veräußerung nach dem 1.4.2012 erfolgt, greift die oben angeführte Besteuerung; Der Gesetzgeber hat in § 30 Abs. 4 EStG für sogenanntes „Altvermögen“ (bei Einzelpersonen Liegenschaftsvermögen vor dem 1.4.2002 erworben; bei juristischen Personen Liegenschaftsvermögen vor dem 1.4.2012 erworben) Übergangsregeln geschaffen, welche den Ansatz von fiktiven Anschaffungskosten gewährleisten; siehe dazu oben, insbesondere zu den Ausführungen betreffend Umwidmung und erhöhte Besteuerung.

● Erworbenes Liegenschaftsvermögen der Gemeinde: Es werden Grundstücksteile veräußert, welche die Gemeinde ihrerseits erst nach dem 1.4.2012 erworben hat. Für solche, als „Neuvermögen“ bezeichnete, Grundstücke, gilt § 30 Abs. 3 EStG (Regelbesteuerung):

Als Einkünfte ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten anzusetzen. Die Anschaffungskosten sind um Herstellungsaufwendungen und Instandsetzungsaufwendungen zu erhöhen, soweit diese nicht bei der Ermittlung von Einkünften zu berücksichtigen waren. Die Anschaffungskosten sind um Absetzungen für Abnutzungen, soweit diese bei der Ermittlung von Einkünften abgezogen worden sind, sowie um die in § 28 Abs. 6 genannten steuerfreien Beträge zu vermindern. Müssen Grundstücksteile im Zuge einer Änderung der Widmung auf Grund gesetzlicher Vorgaben an die Gemeinde übertragen werden, sind die Anschaffungskosten der verbleibenden Grundstücksteile um die Anschaffungskosten der übertragenen Grundstücksteile zu erhöhen.

Die Einkünfte sind zu vermindern um

- die für die Mitteilung oder Selbstberechnung gemäß § 30c anfallenden Kosten und um anlässlich der Veräußerung entstehende Minderbeträge aus Vorsteuerberichtungen gemäß § 6 Z 12;
- 2% jährlich ab dem elften Jahr nach dem Zeitpunkt der Anschaffung oder späteren Umwidmung, höchstens jedoch um 50% (Inflationsabschlag); dies gilt nicht, soweit der besondere Steuersatz gemäß § 30a Abs. 4 nicht anwendbar ist.

Festzuhalten ist daher, dass es unterschiedliche Einkünfteermittlungsmethoden gibt, je nachdem, ob „Altvermögen“ oder „Neuvermögen“ vorliegt. Nach § 30 Abs. 5 EStG können die Einkünfte auf Antrag statt nach § 30 Abs. 4 EStG auch nach § 30 Abs. 3 EStG ermittelt werden. Der Unterschied liegt in der Methode der Ermittlung der vom Veräußerungspreis abzuziehenden Anschaffungskosten. Beim „Altvermögen“ kann opti-

DAKA
UNTERNEHMENSFAMILIE DAKA - IHR PARTNER IN ENTSORGUNGSFRAGEN

Abfallwirtschaft · Entsorgungssysteme · Kanalarbeiten · Tankarbeiten · Sanierungsarbeiten
Speiseresteentsorgung · Schlachtabfall- u. Tierkadaversammlung · Verwertung von Klärschlamm
Restmüllentsorgung · Kreislaufwirtschaft · Sammelpartner der ARA · Elektroaltgeräteentsorgung
www.daka.cc
DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co.KG, Bergwerkstraße 20, 6130 Schwaz, Austria, T +43(0)5242/6910 · office@daka.cc

onal der pauschale Ansatz oder die tatsächlichen Anschaffungskosten gewählt werden; beim „Neuvermögen“ sind immer die tatsächlichen Anschaffungskosten maßgeblich.

Um die Besteuerung aus der Veräußerung von Grundstücken gering zu halten, ist wesentlich, dass die Anschaffungskosten möglichst hoch angesetzt werden. Im vorliegenden Fall sind diese Anschaffungskosten in einem zweistufigen Verfahren zu ermitteln. Vorweg ist der tatsächliche Kaufpreis, der den Eigentümern 1, 2 und 3 bezahlt wird, anzusetzen. In einem zweiten Schritt sind diese Anschaffungskosten um Herstellungsaufwendungen und Instandsetzungsaufwendungen zu erhöhen, soweit diese nicht bei der Ermittlung von Einkünften zu berücksichtigen waren (siehe § 30 Abs. 3 EStG). Bei der Entwicklung des Gewerbegebietes fallen anlässlich der Erschließung erhebliche Herstellungsaufwendungen an. Dazu vertritt das Bundesministerium für Finanzen folgende Rechtsmeinung (Auszug aus Info des BMF, GZ 010203/0402-VI/6/2012 vom 03.09.2012, Punkt 44):

Sind Aufschließungskosten (Herstellung von Straßen, Kanal- und Wasser- und/oder Energieversorgung) für Grundstücke bei der Ausübung zur Regelbesteuerung als Anschaffungsnebenkosten zu berücksichtigen und verringern damit den Veräußerungserlös? Müssen diese gegebenenfalls zeitlich nahe mit dem Veräußerungs-/Anschaffungsvorgang anfallen?

Bei Aufschließungskosten handelt es sich um Anschaffungsnebenkosten von Grund und Boden bzw. Gebäude, die daher zu aktivieren sind. Ein bestimmter zeitlicher Zusammenhang der Aufschließungskosten mit dem Anschaffungs- bzw. Veräußerungsvorgang ist nicht erforderlich.

Herstellungskosten von Straßen, Wegen und Hochwasserschutzbauten (inklusive der Anschaffungskosten des für die Straßen, Wege und Hochwasserschutzbauten erforderlichen Grund und Bodens) stehen im Zusammenhang mit der Veräußerung des Grund und Bodens und sind daher Bestandteil der Anschaffungskosten des Grund und Bodens und der veräußerten Parzellen. Die Aufteilung kann dabei entsprechend der Flächenverhältnisse der Parzellen zueinander zu erfolgen.

Werden diese Aufwendungen zum Teil durch steuerfreie Subventionen abgedeckt, sind die Anschaffungskosten des Grund und Bodens um diese Subventionen zu kürzen. Anschlusskosten an Versorgungsnetze stellen grundsätzlich Teilherstellungskosten des Gebäudes dar, bei unbebauten Grundstücken liegt ein selbständiges Wirtschaftsgut vor. Da allerdings diese Anschlusskosten zur Veräußerung des unbebauten Grundstücks erforderlich sind, bestehen keine Bedenken, diese Anschlusskosten als Teil der Anschaffungskosten von Grund und Boden zu berücksichtigen. Die Erschließungsgebühren nehmen an der Berechnung

ARAG. DER RECHTSSCHUTZSPEZIALIST.

ARAG MACHT STARK.

Neue Serviceleistung – ARAG Online Rechtsservice

Gottfried Eisele
Produktentwicklung

ARAG Österreich bietet ab Ende Mai für alle Versicherungsnehmer, die einen Rechtsschutzvertrag auf aktueller Tarifgrundlage 2013 haben einen freien Zugang zu einer umfangreichen Rechtsdatenbank. Nicht nur die Einsichtnahme in eine Vielzahl von Musterverträgen, sondern auch die direkte Nutzung unter Vorgabe der eigenen Kontaktdaten ist möglich.

Nutzen auch Sie diese Serviceleistung. Wollen Sie mehr dazu wissen? Gerne stehen wir Ihnen mit unserem Serviceteam zur Verfügung. Sie erreichen uns unter 050 531 02 1600 oder info@arag.at

www.ARAG.at

INDIVIDUELL UND MODULAR • Klein- und Mittelbetriebe • Gemeinden • Medizin- und Gesundheitsberufe

nicht teil und beeinflussen das Ergebnis nicht, da es sich um hoheitliche Gebühren bzw. Beiträge und keine nachträglichen Verkaufsentgelte handelt.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht liegt keine hoheitliche Tätigkeit der Gemeinde vor. Die Kommune handelt sowohl mit der Nutzungsüberlassung (Vermietung), als auch mit der Veräußerung von Grundstücken als Unternehmer.

Die Vermietung von Grundstücken ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei, sofern die Nutzungsüberlassung nicht Wohnzwecken bzw. nicht dem Abstellen von Fahrzeugen dient (§ 6 Abs. 1 Z. 16 UStG). Die Veräußerung von Grundstücken ist umsatzsteuerfrei (§ 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG) oder wahlweise umsatzsteuerpflichtig (§ 6 Abs. 2 UStG; Steuersatz 20%).

Wie oben ausgeführt, werden unbebaute Grundstücke üblicherweise umsatzsteuerfrei veräußert, da keine maßgeblichen Vorsteuerbeträge für den Veräußerer damit verbunden sind; eine steuerfreie Veräußerung schließt nämlich den Vorsteuerabzug aus damit zusammenhängenden Vorleistungen aus. Das gilt jedoch nicht für die Marktgemeinde, wenn erhebliche Kosten für die Erschließung anfallen. Um hier den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, müssen die maßgeblichen Grundstücke umsatzsteuerpflichtig vermietet (Vorsteuerabzug des Mieters vorausgesetzt; § 6 Abs. 2 UStG) oder veräußert werden.

- **Zusammenfassung**

Der Übersichtlichkeit wegen wird die Gesamtschau der steuerrechtlichen Würdigung in punktierter Form dargestellt:

- Beim Ankauf der Grundstücke fällt für die Eigentümer 1, 2 und 3 ImmoESt an. Ob diese Steuerlast selbst zu tragen ist oder im Kaufpreis berücksichtigt wird, hängt von den Vereinbarungen ab.

- Beim Ankauf der Grundstücke fällt für die Gemeinde Grunderwerbsteuer an, da diese Steuer üblicherweise vom Käufer getragen wird (3,5% vom Kaufpreis).
- Beim Verkauf der Grundstücke oder Teilen davon fällt für die Gemeinde ImmoESt an.
- Die ImmoESt beträgt grundsätzlich 25% von der Differenz zwischen Verkaufspreis abzüglich Anschaffungskosten.
- Die Anschaffungskosten können um die Kosten für die Erschließung (Straßen, Wege, Wasser- Kanalinfrastruktur usw.) erhöht werden.
- Jene Grundstücksteile, welche die Gemeinde in das Gewerbegebiet selbst einbringt, können auch mit pauschalen Anschaffungskosten berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die hohen Kosten der Erschließung, ist der pauschale Ansatz nicht zu empfehlen.
- Sowohl die Vermietung als auch die Veräußerung der voll erschlossenen Grundstücke kann wahlweise umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig erfolgen. Entscheidend ist dabei, ob vorsteuerabzugstaugliche Investitionen (Erschließung) vorliegen.

Alle Informationen zum
Tiroler Gemeindeverband
gibt es auch im Internet
unter der Adresse

www.gemeindeverband.tirol.gv.at

Ihr direkter Draht zu uns:
Tel. 05 12 - 58 71 30

E-Mail:
tiroler@gemeindeverband-tirol.at

Adresse:
Adamgasse 7a, 2. Stock
6020 Innsbruck

Lebensqualität in den Gemeinden bleibt trotz Sparpaket möglich

Unter dem Motto „Lebensqualität trotz Sparpaket" stand das 3. Kommunalwirtschaftsforum im Frühjahr (Veranstalter: Raiffeisen Leasing, Siemens, PORR, VASKO) im Congress Innsbruck. Fanden die 200 Teilnehmer, darunter viele Bürgermeister aus Tirol, Antworten auf die Fragen, welche Tirols Gemeinden derzeit bewegen? Wir sprachen mit RLB-Vorstandsdirektor Dr. Thomas Bock, verantwortlich u. a. für die Raiffeisen Kommunal-Betreuung Tirol.

TGZ: Herr Dr. Bock, wie lässt sich die momentane Situation der Gemeinden vor dem Hintergrund des Sparpaketes zusammenfassen?

Bock: Einerseits sinken die Einnahmen, andererseits steigen die Anforderungen und Kosten. Das hat viele Kommunen in eine finanziell schwierige Situation gebracht. Gleichzeitig steigen die Anforderungen der Menschen in puncto Lebensqualität, zum Beispiel hinsichtlich sinnvoller Infrastrukturprojekte. Auf den ersten Blick ein fast unlösbarer Spagat.

TGZ: Was würde passieren, wenn nichts passiert?

Bock: Ich fürchte, der ländliche Raum würde verlieren.

TGZ: Welche Maßnahmen wären sinnvoll?

Bock: Das ist von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Aber grundsätzlich gilt es, den Lebensraum zu stärken – etwa durch ein entsprechendes Angebot an Schulen und Kindergärten, Geschäften, Vereinen usw. Nicht zu vergessen auch eine gute Anbindung an die Zentren durch öffentliche Nahverkehrsmittel. Immer wichtiger werden auch Plätze für pflegebedürftige ältere Menschen.

TGZ: Wie kann das überhaupt möglich sein, wenn die Gemeindekassen leer sind?

Bock: Wichtig sind effektive und konkrete Investitionsstrategien. Wo lassen sich zum Beispiel Synergieeffekte mit den Nachbargemeinden finden? Welche Partner spreche ich als Gemeinde an, mit wem rede ich? Wir von Raiffeisen bieten durch unser umfassendes Partner-Netzwerk für jede Gemeinde maßgeschneiderte Lösungen.

TGZ: Welche konkreten Beispiele gibt es dafür?

Bock: Etwa das Sozialzentrum in Eben am Achensee. Mehrere Gemeinden haben ein gemeinsames Projekt verwirklicht. 2008 wurden zwei Häuser mit 68 Pflegeplätzen eröffnet. Oder in der Tiroler Gemeinde Niederndorf: Dort wurde ein Projekt mit Errichtungskostengarantie umgesetzt. Fast hundert Prozent der Aufträge konnten an Unternehmer der Region vergeben werden. Die Gemeinde bekommt nun im August 2013 eine wettkampftaugliche Dreifach-Sporthalle und einen neuen Kindergarten. Ebenfalls im August wird das neue Rehabilitationszentrum in Kitzbühel eröffnet.

TGZ: Was tut Raiffeisen konkret für die Gemeinden und Regionen?

Bock: Unser Wirtschaftsmodell heißt: Aus der Region, für die Region. Das bedeutet: Anvertraute Gelder werden Nutzen stiftend in der Region reinvestiert.

Foto: Raiffeisen/Forcher

RLB-Vorstandsdirektor Dr. Thomas Bock (links) im Gespräch mit TGV-Geschäftsführer Helmut Ludwig.

Im Raiffeisen-Netzwerk gibt es auch für Gemeinden und ihre Bedürfnisse Spezialisten im Rahmen der Raiffeisen Kommunal-Betreuung Tirol.

Wir haben in nahezu jeder der 279 Tiroler Gemeinden eine Raiffeisenbank vor Ort, konkret sind das 261 Bankstellen. Wir bieten 2.800 krisensichere, attraktive Arbeitsplätze in den Regionen. Damit gibt es auch einen Ansprechpartner in der Nähe.

Raiffeisen fördert in Tirol Sport, Kultur, Soziales, Bildung jährlich mit 5 Millionen Euro. Durch Umbauten, Neubauten usw. vergibt Raiffeisen jährlich ca. 15 Millionen Euro an Aufträgen für die heimische Wirtschaft. Wir sind mit rund 9 Milliarden Euro in Tirol investiert und halten damit den Wirtschaftsmotor in Gang. Davon profitieren alle, auch die Gemeinden.

Lassen Sie mich noch weitere erfolgreich abgewickelte Projekte nennen: das arlrock St. Anton mit einem Volumen von 2,6 Millionen Euro, die Hauptschule St. Anton (2,5 Millionen Euro), das Baulandreservemodell in Sillian (500.000 Euro) sowie das bereits erwähnte Niederndorfer Projekt (6,8 Millionen Euro) und das Wohn- und Pflegeheim Arzl im Pitztal (9 Millionen Euro).

Nähere Informationen in allen Tiroler Raiffeisenbanken.
www.raiffeisen-tirol.at

SICHER REGIONAL GEMEINSAM
125 Jahre in Tirol

FACHVERBAND DER LEITENDEN GEMEINDEBEDIENSTEN TIROLS
FLGT TIROL
WWW.FLGT.AT

Missbrauch der Amtsgewalt gem § 302 StGB

Dem politisch und rechtlich interessierten Leser wird in jüngster Zeit aufgefallen sein, dass sich Schlagzeilen in Verbindung mit Politik, Beamten und Amtsmissbrauch gehäuft haben. Aktuelles Beispiel ist hierbei der Prozess gegen die Weerer Ortsführung wegen des Abrisses des Widums (siehe TT-Onlineartikel vom 04.04.2013). Aufgrund der Aktualität wird diese sensible Thematik hier kurz rechtlich beleuchtet, wobei insbesondere auf den Praxisbezug geachtet wird.

Die hiezu geltende Bestimmung im Strafgesetzbuch sieht vor: Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis im Namen einer öffentlichen Gebietskörperschaft als deren Organ in Vollziehung der Gesetze wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

⇨ Tatbestandsmerkmale und Charakteristik des § 302 StGB

Einen Amtsmissbrauch begeht ein Beamter, der

- seine Befugnis, im Namen einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Person öffentlichen Rechts, als deren Organ
- in Vollziehung der Gesetze
- Amtsgeschäfte vorzunehmen,
- wissentlich missbraucht und
- dabei mit Schädigungsvorsatz handelt.

§ 302 StGB ist das zentrale und in der Praxis wichtigste Amtsdelikt, welches den wissentlichen Befugnismissbrauch im hoheitlichen Vollzugsbereich mit Strafe belegt. Für eine Verurteilung müssen alle vorerwähnten Tatbestandsmerkmale erfüllt sein.

⇨ Beamtenbegriff

§ 302 StGB ist ein Sonderdelikt, dh Täter kann nur ein Beamter sein. Ein Beamter ist jeder, der bestellt ist, im Namen eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, als deren Organ allein oder gemeinsam mit anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Gemeindeverwaltung betraut ist. (Beispiele: Bürgermeister, Gemeindebedienstete, Mitglieder der allgemeinen gesetzlichen Vertretungskörper, wie zB die Mitglieder des Gemeindevorstands.)

⇨ Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung

Der Tatbestand kann nur dann verwirklicht werden, wenn das jeweilige Amtsgeschäft in „Vollziehung der Gesetze" vorgenommen wurde, es also dem Bereich der Hoheitsverwaltung zugeordnet werden kann.

Hoheitsverwaltung ist jener Bereich staatlicher Tätigkeit, in welchem der Rechtsträger den Normunterworfenen im Verhältnis der Über- und Unterordnung gegenübertritt und sich dabei hoheitlicher Rechtsformen, wie zB Verordnung, Bescheid, Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und Weisung, bedient.

Privatwirtschaftsverwaltung liegt dagegen vor, wenn zwischen dem Rechtsträger und anderen Rechtssubjekten eine grundsätzliche (rechtliche) Gleichordnung besteht. Meist geschieht dies durch Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, nach den Normen des Zivilrechts. Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung kann hingegen der Tatbestand der Untreue gemäß § 153 StGB verwirklicht sein.

⇨ Ausführungshandlung

Die Ausführungshandlung beim Amtsmissbrauch besteht darin, dass ein Beamter seine Befugnis, am Zustandekommen von Hoheitsakten (im Rahmen eines Amtsgeschäftes) mitzuwirken, missbraucht.

Ein Organakt und Amtsgeschäft iS des § 302 StGB liegt daher vor, wenn der Beamte eine zum Gegenstand des Amtsbetriebes gehörende Rechtshandlung setzt (zB Erlassung von Bescheiden oder Verordnungen) oder eine „faktische Verrichtung, die einer solchen Rechtshandlung

Foto: MGT Telfs/Dietrich

Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Tirol (FLGT)

Mag. iur.
Bernhard Scharmer
Landesobmann &
Gemeindeamtsleiter
der Marktgemeinde
Telfs

Tel. 05262/6961-1000

Mobil: 0676/83038-213

E-Mail
bernhard.scharmer@telfs.gv.at

Web: www.flgt.at
www.telfs.gv.at

annähernd gleichwertig ist“ (zB Abfassung von Niederschriften).

Keine Amtsgeschäfte sind rein manuelle (Hilfs-) Tätigkeiten, auch wenn sie im Rahmen des Amtsbetriebes ausgeführt werden.

Eine Befugnis wird missbraucht, wenn sie rechtswidrig ausgeübt bzw unterlassen wird. Voraussetzung hiefür ist, dass der Beamte für das gegenständliche Amtsgeschäft sachlich zuständig ist. Der Beamte missbraucht seine Befugnis, indem er einen Hoheitsakt vornimmt, der dem materiellen Recht widerspricht und dabei außerhalb des Ermessensspielraumes agiert. Ein Beispiel dafür wäre, dass ein Bürgermeister zB ein Bauvorhaben entgegen den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung bewilligt.

⇨ Tatvorsatz

Als Schuldform wird hinsichtlich des Befugnismissbrauchs Wissentlichkeit und hinsichtlich des Schädigungsvorsatzes bedingter Vorsatz vorausgesetzt.

Unter wissentlichem Befugnismissbrauch ist zu verstehen, dass der Täter seine Befugnis wissentlich missbraucht, das heißt er weiß (§ 5 Abs 3 StGB), dass sein Handeln oder Unterlassen rechtlich nicht vertretbar ist.

Der Missbrauch liegt in der bewussten Missachtung von Vorschriften. Hält sich der Beamte im Rahmen des Ermessensspielraumes, so kann im Allgemeinen ein Missbrauch der Amtsgewalt nicht vorliegen.

Für den Schädigungsvorsatz genügt der erweiterte bedingte Vorsatz, den Staat an seinen Hoheitsrechten zu schädigen. Es reicht demnach aus, dass der Beamte es ernsthaft für möglich hält und sich damit abfindet, einen dem materiellen Recht widersprechenden Hoheitsakt vorzunehmen.

⇨ Beispiele aus der Rechtssprechung

Amtsmissbrauch liegt vor, wenn

- der Bürgermeister eine rechtswidrige Baubewilligung erteilt oder die Errichtung einer baulichen Anlage mit Bauanzeige genehmigt, obwohl es sich um ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben handelt,
- eine pflichtwidrige Unterlassung der Einhebung von Gebühren und Abgaben vorliegt,
- Daten, die dem Datenschutz unterliegen (wie zB. Strafregisterauskunft), an Dritte weitergegeben werden, ohne hierzu berechtigt zu sein.

Kein Amtsmissbrauch liegt vor, wenn

- ein Beamter im Amte unzulässige Privatferngespräche führt,
- vom Beamten Amtsgelder aus der Amtskasse entnommen werden. In diesem Fall fehlt es am hoheitlichen Amtsgeschäft.

⇨ Fazit

Unter Betrachtung der gesamten Judikatur des OGH seit ca. 10 Jahren ist besonders auffällig, dass Beamte – meist Bürgermeister – hauptsächlich in Fällen verurteilt worden sind, welche mit der Bewilligung, Ausführung und Beseitigung von baulichen Anlagen gemäß den Bestimmungen der Bauordnung und der Raumordnung in Verbindung standen.

Wie schon weiter oben erwähnt, sind die Strafen wegen Verurteilungen gemäß § 302 StGB meist sehr hoch angesetzt und werden zumeist unbedingt ausgesprochen, wobei gemäß § 37 StGB der unbedingte Teil in der Regel eine Geldstrafe ist.

Der Grund für die Höhe der Strafe lässt sich unter Umständen daraus ableiten, dass man an die obersten Organe der Hoheitsgewalten und deren Hilfskräfte höhere Anforderungen stellt als an „normale“ Bürger. Betrachtet man aber die andere Seite dieser Causa, dass sich nämlich insbesondere die Bürgermeister der Gemeinden tagtäglich mit sehr viel Engagement für die Interessen der Gemeindebürger einsetzen, und es allen „recht“ machen wollen, und daher oft schwierige Entscheidungen und Kompromisse ohne Bedenkzeit finden müssen, ist die Sachlage nicht mehr so eindeutig.

Neue Wege in der Bau- und Projektabwicklung sind nötig

Die Steigerung der Komplexität, die Verkürzung der Projektzeiten, die Globalisierung und immer höhere Kosten für alle Ressourcen erfordern neue Wege in der Bau- und Projektabwicklung. Ansätze gibt es schon viele - die Bereitschaft dazu, diese auch entgegen der seit Jahrzehnten gewohnten Muster auch umzusetzen, noch sehr selten.

Die NMS St. Anton ist ein Vorzeigeprojekt – sowohl hinsichtlich Errichtung als auch im Betrieb.

Zu oft hört man nach abgeschlossenen Bauvorhaben von Problemen mit der Endabrechnung, Nachforderungen von Gewerbetreibenden, weil sich der Auftragsumfang erhöht hat, oder von Problemen im Betrieb, weil die versprochenen Effekte dann halt doch nicht so eingetreten sind, wie erwartet. Und trotzdem sind nur die wenigsten Bauherrn bereit, neue Wege in der Projektabwicklung zu gehen, die eine Vielzahl der üblichen Probleme allein schon durch die optimale Definition der Leistungsinhalte und die richtige Abbildung von Schnittstellen bereits im Vorfeld lösen können.

Eine Vielzahl der üblichen Probleme in der Bauabwicklung lassen sich durch die optimale Definition der Leistungsinhalte und die richtige Abbildung von Schnittstellen im Vorfeld lösen.

Am Markt gibt es seit längerem vermehrt Bestrebungen der Leistungsanbieter, ihre Dienstleistungen auszuweiten und neue, umfassende Leistungsangebote zu entwickeln, die wesentliche Vorteile für den Bauherrn bieten:

- Reduktion der Schnittstellen durch Zusammenführen von Planung, Ausführung und Betrieb/Erhaltung auf einen Anbieter

- Übernahme von Erhaltungsaufgaben für Infrastrukturanlagen kommunaler oder öffentlicher Auftraggeber

- Nicht nur die Garantie von Investitionskosten, sondern auch Garantien für den Betrieb und den Unterhalt über eine bestimmte Nutzungszeit

Eine lebenszyklusorientierte Bauweise hat nicht nur den Vorteil, dass eine optimierte Nutzung einer baulichen Anlage einen wesentlichen Kosteneffekt für den Bauherrn bringt, Wettbewerbsfähigkeit sichert und den Aufwand reduziert, sondern vor allem den wesentlichen Effekt, dass sich der Bauherr auch während der Projektphase immer um seine Kernkompetenzen kümmern kann.

Eine Möglichkeit für eine solche Projektumsetzung ist die Durchführung eines mehrstufigen Wettbewerbs, bei dem zuerst ein architektonischer Entwurf als Basis für die Projektumsetzung gesucht und dann ein gesamtverantwortlicher Unternehmer (Totalübernehmer, Totalunternehmer) mit der Umsetzung dieses Entwurfes beauftragt wird. Ziel dieses Abwicklungsmodells ist, dem Thema Qualität mehr Aufmerksamkeit zu schenken und durch Garantien und Pauschalpreise die Herstell- und Betriebskosten für die Bauherrn bereits vor einer Projektumsetzung abzusichern und nachhaltig zu senken.

Der Vorteil dieser Variante ist, dass alle Bieter, die sich um die Projektum-

setzung bewerben, ganz anders agieren müssen, als bisher gewohnt.

Wurden bisher Schuldzuweisungen für alle entstandenen Probleme in der Projektumsetzung (Kosten, Qualität, Termine, etc.) zwischen den Vertragsparteien hin und her geschoben (wobei im Endeffekt der Bauherr auf der Strecke blieb), so muss bei solchen Abwicklungsmodellen jeder Bieter von Anfang an gesamtverantwortlich agieren, da es gegenüber dem Bauherrn schlussendlich nur mehr einen Ansprechpartner gibt und dieser für die Einhaltung der vereinbarten Ziele (Kosten, Termine, Qualität) alleine die Verantwortung trägt.

Damit solche Modelle funktionieren, müssen die Bauherrn in der Projektvorbereitung wesentlich genauer definieren, was durch den Architektenwettbewerb und den Umsetzungswettbewerb erfüllt werden soll. Raum- und Funktionsprogramme müssen erstellt, Qualitäten bestimmt und die Ziele des Projektes genau definiert werden.

Anschließend müssen die Anbieter, die aus Teams von Planern und Baufirmen bestehen, wesentlich langfristiger und nachhaltig denkender an den Entwurfs- und Angebotsprozess herangehen, da in den vorgegebenen Zielen auch gewisse Definitionen der Lebenszyklusbetrachtung liegen. So ist es bei solchen Verfahren erforderlich, Energieverbräuche zu garantieren, Wartungs- und Instandhaltungsverträge mit Verfügbarkeitsgarantien im Vorfeld anzubieten oder sogar komplette Infrastrukturanlagen zu übernehmen.

Der größte Unterschied zu den herkömmlichen Modellen ist bei dieser Umsetzungsvariante das so genannte Partnering. Das bedeutet, dass im Endeffekt der Bauherr, der Architekt und der Projektumsetzer GEMEINSAM definieren, wie die optimale Projektumsetzung und der wirtschaftliche Betrieb der Liegenschaft auszusehen haben. Nur wenn von Anfang an gemeinsam gearbeitet wird, werden beste Ergebnisse erreicht.

Ein erfolgreiches Beispiel für eine solche Projektabwicklung ist die Neue Mittelschule Sankt Anton am Arlberg. Diese wurde im Sommer 2010 über ein Totalunternehmermodell saniert und erweitert und die Projektumsetzung mit einer Energieeinsparungsgarantie kombiniert, die über eine Vertragslaufzeit von 15 Jahren den Auftragnehmer an das Gebäude bindet.

Ziel des Projektes war die Adaptierung der Schule an die neuen Anforderungen und eine Reduktion der Energiekosten unter strenger Einhaltung des Kostenrahmens in kürzester Bauzeit über die Sommerferien. Resultat der Projektumsetzung ist heute ein saniertes und erweitertes Schulgebäude, das genau zum im Vorfeld definierten garantierten Pauschalpreis und in der geforderten Qualität hergestellt wurde und heute, nach zweijähriger intensiver Einarbeitungszeit, anstatt 605.000 kWh nur mehr 165.000 kWh Wärmeenergie benötigt!

Das entspricht einer Einsparung von ca. 44.000 Litern Heizöl pro Heizperiode! Möglich wurde das durch eine perfekte Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde, den Schulverantwortlichen und dem beauftragten Totalunternehmer. Die frei werdenden Geldmittel durch die massive Einsparung kann die Gemeinde nun für andere Zwecke einsetzen, anstatt sie in die Umwelt zu verbrennen …

Informationen zu Ansprechpartnern rund um alternative Abwicklungsmodelle erhalten Sie zu den Geschäftszeiten direkt im Büro des Tiroler Gemeindeverbandes, Tel. 0512-58 71 30.

Jeder Bieter muss bei solchen Abwicklungsmodellen von Anfang an gesamtverantwortlichen agieren, da es gegenüber dem Bauherrn schlussendlich nur mehr einen Ansprechpartner gibt, der für die Einhaltung der vereinbarten Ziele alleine die Verantwortung trägt.

Ihre Beraterin für alle Versicherungsfragen in Tirols Gemeinden

Ulrike Obrist: Tel. 0512 5313 1236
ulrike.obrist@tiroler.at

tiroler VERSICHERUNG

Das gemeinsame Einkaufen hilft auch dem Lieferanten

Die Firma *hollu* mit Sitz in Zirl arbeitet seit Beginn mit GemNova. Wir fragten bei Simon Meinschad, Geschäftsführer von *hollu*, nach, wie er über GemNova denkt, welche Vorteile er als Lieferant sieht und wie die Gemeinden davon profitieren können.

TGV: *Die Firma hollu war einer der ersten Lieferanten von GemNova. Im Zuge der Ausschreibung „Reinigungsmittel" gingen Sie als Sieger hervor. Was hat Sie dazu bewegt, die GemNova-Idee von Beginn an zu unterstützen?*

Meinschad: Die Firma *hollu* ist weit mehr als nur ein Lieferant von Reinigungsmitteln. Wir forcieren langjährige Partnerschaften bzw. Geschäftsbeziehungen, die auf gleichen Werten basieren. Als traditionsreiches und heimatverbundenes Unternehmen mit Hauptsitz, F&E und Produktion in Tirol gefällt uns die Tatsache, dass GemNova ihren Ursprung und ihre Wurzeln ebenfalls in Tirol hat – und natürlich hat uns das Konzept überzeugt: GemNova bietet als unabhängige Plattform die Möglichkeit, ganzheitliche Reinigungssysteme und -lösungen bis hin zu Schulung und Konzeptausarbeitung offerieren zu können.

„Als traditionsreiches und heimatverbundenes Unternehmen gefällt uns, dass die GemNova ihren Ursprung und ihre Wurzeln ebenfalls in Tirol hat. Und natürlich hat uns auch das Konzept überzeugt."

TGV: *Die Gemeinden profitieren durch die GemNova von besseren Konditionen im Bereich der Reinigungsmittel und -geräte. Wenn Sie bessere Konditionen bieten – wo sehen Sie Ihre Vorteile der Zusammenarbeit?*

GF Simon Meinschad von der Firma *hollu*

Meinschad: Durch die GemNova Plattform wird das Einkaufsvolumen der Mitglieder gebündelt. Das gibt dem jeweiligen Mitglied die Sicherheit, zu Top-Konditionen beim Lieferanten einzukaufen. Darüber hinaus profitieren die Mitglieder vom umfassenden *hollu*-Leistungsspektrum, welches über das GemNova-Einkaufsportal transparent dargestellt wird.

TGV: *Bei Einkaufszusammenschlüssen wird oftmals kritisiert, dass dadurch die heimische Wirtschaft ausgebootet wird. Wie sehen Sie das? Wie begegnen Sie dem und wie erfahren Sie das in der Partnerschaft mit GemNova?*

Meinschad: Als großer Tiroler Arbeitgeber ist es für uns besonders wichtig, bei der GemNova gelistet zu sein. Budget-Themen sind allgegenwärtig. Wie jedes Unternehmen werden heute auch Gemeinden unternehmerisch geführt und müssen auf eine ausgewogene Kostenstruktur achten. Als Lieferant muss hollu wettbewerbsfähige Preise bieten können und kann sich nicht auf den Tirol-Bonus berufen.

TGV: *Haben Sie Ideen, wie die Gemeinden noch mehr von der Zusammenarbeit mit GemNova und den Lieferanten profitieren können?*

Meinschad: In einer partnerschaftlichen Lieferanten-Kunden-Beziehung steht eine faire Preisgestaltung immer im Vordergrund. Grundsätzlich gilt, dass das Bündeln von Einkaufsvolumen auch den Zulieferern der Einkaufsplattformen die Möglichkeit gibt, Preisoptimierungen bei ihren Lieferanten durchzusetzen. Davon profitiert schlussendlich wieder der Kunde beziehungsweise Anwender.

Information kompakt verpackt

Die Praxis zeigt es eindrücklich: Die Durchführung eines Architekturwettbewerbs ist ein ausgezeichnetes Mittel, um bei Neu-, Um- oder Zubauten die beste Lösung sowohl in funktionaler als auch in baukünstlerischer Hinsicht zu erlangen. Gleichzeitig garantiert sie ein transparentes und objektiv nachvollziehbares Verfahren bei der Vergabe von Planungsaufgaben.

Unsicherheit bei Ausschreibungen

Die Liste der über Architekturwettbewerbe realisierten öffentlichen Bauten in Tirol ist lang, reicht von Gemeindezentren über Seniorenheime bis hin zu Kindergärten. Trotzdem sind die Unsicherheiten und Bedenken bei vielen Entscheidungsträgern nach wie vor groß, wenn es um die Frage der Ausschreibung eines Architekturwettbewerbs geht. Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg hat in den letzten Jahren daher verstärkt Maßnahmen gesetzt, um die Skepsis bei Bauherren, insbesondere bei öffentlichen Auftraggebern, abzubauen und konkrete Hilfestellung zu geben. Nun hat die Kammer zusätzlich eine Broschüre zusammengestellt, die kompakt und übersichtlich die wesentlichen Informationen zum Thema beinhaltet.

„Mit dieser Broschüre wollen wir Architekturinteressierten und politisch Verantwortlichen einen Leitfaden in die Hand geben, wie dieses ‚fremde Ding' zu händeln ist", erklärt Martin Schranz, Vorsitzender des Wettbewerbsausschusses der Ziviltechnikerkammer Tirol.

Im Vordergrund stehen dabei neben den grundsätzlichen Informationen über die verschiedenen Wettbewerbsverfahren und die rechtlichen Grundlagen auch Fragen, etwa was Kosten und Dauer eines Wettbewerbsverfahrens anbelangt. Insbesondere hier orten die Verantwortlichen in der Kammer viel Unsicherheit bei den Auslobern.

Kosten sind nur angeblich hoch

Schrecken doch viele gerade wegen der angeblich hohen Kosten und einer angeblichen Verlängerung des Bauverfahrens davor zurück beziehungsweise stellen sich nur ungern einem solchen Prozess.

„Schon rund 1 bis 2,5 Prozent der Herstellungskosten des Bauwerks reichen aus, um einen Architekturwettbewerb durchzuführen. Das sind minimale Ausgaben, wenn man sich vergegenwärtigt, was man dafür erhält", betont der Sektionsvorsitzende der Architekten, Hanno Vogl-Fernheim.

Mit der Ausschreibung der Planungen geben die Verantwortlichen auch keine Entscheidungen ab. Ganz im Gegenteil: sie sind in jede Phase des Entscheidungsprozesses eingebunden und können sicher sein, dass die für die Aufgabenstellung beste Lösung durch die Fachjury gefunden wird.

Broschüre als Erstinformation

Die Broschüre, die von der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erstellt wurde, ist als Erstinformation für alle Interessierten gedacht. Mit ihren Fachleuten, dem Konsulenten für Wettbewerbswesen, sowie dem Wettbewerbsausschuss, steht die Kammer den Gemeindeverantwortlichen bei allen Detailfragen im Zusammenhang mit der Durchführung eines Architekturwettbewerbs mit Rat und Tat zur Seite und zwar in enger und bewährter Kooperation mit der Abteilung Dorferneuerung im Amt der Tiroler Landesregierung.

Zahlreiche Beispiele sind angeführt

Zur Illustration, welche Ergebnisse mit einem Architekturwettbewerb erzielt werden, sind in der Broschüre herausragende Beispiele angeführt, sie reichen von der Sanierung des Rathauses in Kufstein über die Erweiterung der Hauptschule in Rattenberg bis hin zum Dorfzentrum Abfaltersbach.

Susanne Gurschler

Foto: ArchIng/Birgit Koell

Architekt DI Hanno Vogl-Fernheim
Sektionsvorsitzender der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg
Rennweg 1,
6020 Innsbruck

Foto: Schranz

Architekt DI Martin Schranz
Vorsitzender Wettbewerbsausschuss Tirol der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg
Rennweg 1,
6020 Innsbruck

Tel. 0512 588 335
Fax: 0512 588 335-6
E-Mail: arch.ing.office@kammerwest.at
Internet: www.kammerwest.at

Mehr Wohnkomfort, Ersparnis bei Heizkosten und Umweltschutz

Sanierungsoffensive des Landes mit attraktiven Förderungen

Foto: Land Tirol/Berger

Quelle: Energie Tirol, Tiroler Sanierungspreis 2009

Abteilungsvorstand Mag. Otto Flatscher

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wohnbauförderung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Tel. 0512 508 2730

Mobil: 0676 88 508 2730

Fax: 0512 508 742 735

E-Mail: wohnbaufoerderung@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/wohnbau

Seit Jänner 2013 bietet das Land Tirol wieder für die Dauer von zwei Jahren eine Sanierungsoffensive mit bis zu zehn Prozent höheren sowie einkommensunabhängigen Fördersätzen.

Wer von diesem Angebot Gebrauch macht, profitiert in mehrfacher Hinsicht: Das eigene Wohnumfeld wird komfortabler, die Heizkostenersparnis schont das Haushaltsbudget und die Umwelt wird durch Klimaschutzmaßnahmen nachhaltig entlastet. Insgesamt erfährt das Investitionspotenzial der heimischen Wirtschaft im Bau- und Baunebengewerbe durch die Aktion einen enormen Aufschwung.

● Erfolgsbilanz der Sanierungsoffensive

Maßnahmen wie die einkommensunabhängige Förderungsgewährung, eine erhöhte Förderung für energiesparende und umweltschonende Vorhaben sowie die verbesserte Ökobonusförderung für umfassende Sanierungen haben bereits im Rahmen der letzten Sanierungsoffensive zwischen 2009 und 2011 wertvolle Impulse gebracht. So konnten mit Hilfe von Förderungen im Ausmaß von 128 Millionen Euro rund 43.100 Tiroler Wohnungen saniert werden. Das damit ausgelöste Bauvolumen betrug beachtliche 445 Millionen Euro.

Besonders stark war die Nachfrage in den Bereichen Fenstertausch, Heizungserneuerung, Vollwärmeschutz und Dachsanierung. Mit einer gesamten Kollektorfläche von 54.000 m² fällt auch die Bilanz bei geförderten Solaranlagen positiv aus.

● Bis zu 40 Prozent Förderung

Noch immer sind sehr viele Häuser in Tirol nicht thermisch saniert oder haben veraltete Heizanlagen. Im Rahmen der aktuellen Offensive des Landes werden Sanierungsvorhaben wieder mit bis zu 40 Prozent einkommensunabhängig gefördert. 2013 und 2014 gibt es eine um fünf Prozent höhere Förderung für umweltschonende und energiesparende Maßnahmen. Darüber hinaus wird der „Ökobonus“ (für umfassende Sanierungen) um zehn Prozent erhöht.

Bis 31.12.2013 gibt es zudem eine Bundesförderung für thermische Sanierung. Privatpersonen erhalten für entsprechende Maßnahmen Sanierungschecks in Höhe von bis zu 9.300,- Euro. Informationen dazu unter der Servicenummer

Umfassende Sanierungsmaßnahmen reduzieren die Energieverluste um 70 % und mehr

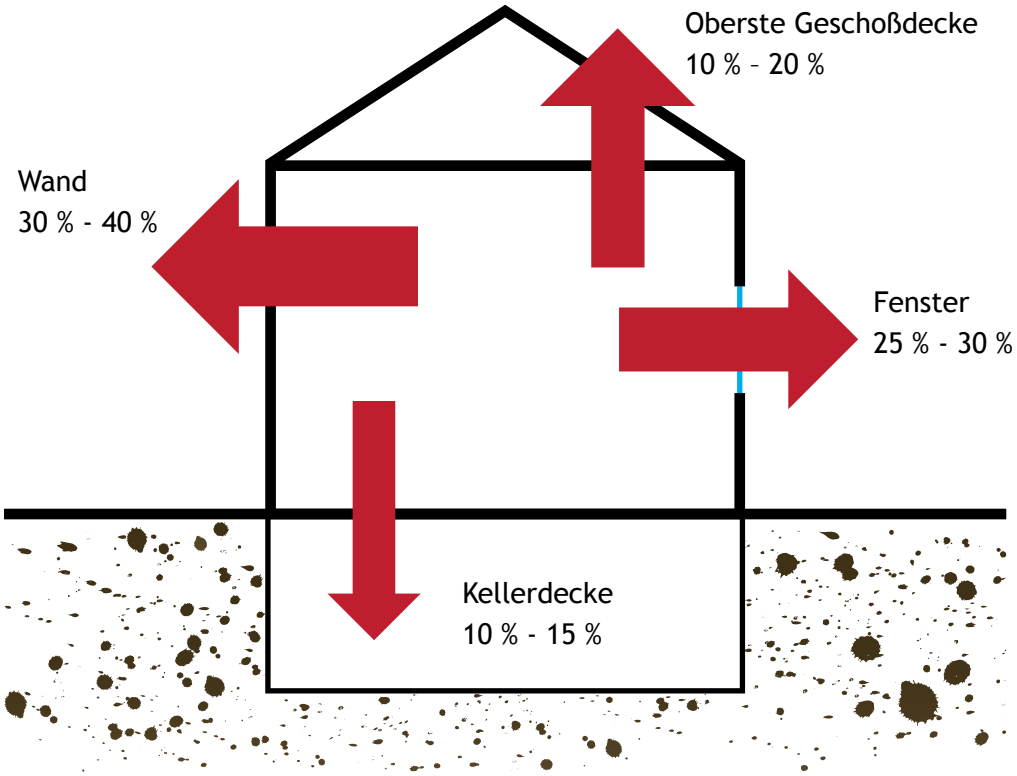

Energieverluste eines Altbaus in %

Quelle: Abteilung Wohnbauförderung

01/31631-264. Auch einzelne Gemeinden bieten zusätzliche Förderungen an.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Wer Sanierungsmaßnahmen plant, sollte nicht zögern, sondern rasch zur Tat schreiten. Umfassende Förderungen machen das Sanieren derzeit besonders günstig!

Förderbare Maßnahmen

Gebäudealter mindestens 20 Jahre

Dachsanierung
Fehlende Sanitär- oder Elektroinstallation

Gebäudealter mindestens 10 Jahre

Schall-, Wärme-, Feuchtigkeitsschutz (z.B. Fenstertausch, Fassadendämmung, Rollläden, Haustür)
Verminderung des Energieverbrauchs und des Schadstoffausstoßes (z.B. Sanierung Heizung, Kamin, Heizkörpertausch)

Ohne Mindestgebäudealter

Einbau Solaranlage
Maßnahmen zur Barrierefreiheit (zum Beispiel für ältere oder behinderte Personen)
Vereinigung, Vergrößerung und Teilung von Wohnungen
Anschluss an Fernwärmeanlagen

Nähere Informationen zur Sanierungsoffensive des Landes …

… erhalten Sie beim Stadtmagistrat Innsbruck, bei den jeweiligen Förderstellen an den Bezirkshauptmannschaften und in der Landesabteilung Wohnbauförderung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck.

Tel. 0512-508 2732.

E-Mail: wohnbaufoerderung@tirol.gv.at

Informationen im **Internet** unter der Adresse: www.tirol.gv.at/wohnbau

Aktuelles aus der Geschäftsstelle

von Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer-Stellvertreter

Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer-Stellvertreter

Adamgasse 7a
6020 Innsbruck

Tel. 0512 587 130-13
Fax: 0512 587 130-14
E-Mail:
p.stockhauser@gemeindeverband-tirol.at
Internet:
www.gemeindeverband.tirol.gv.at

❍ Finanzausgleichsreform – weitere Vorgangsweise

Studien zur Reform des Finanzausgleichs – FAG veranlassten den Österreichischen Gemeindebund, die Landesverbände einzuladen, ihre zentralen Forderungen gegenüber dem Österreichischen Gemeindebund darzulegen. Seitens des Tiroler Gemeindeverbandes wurden folgende Kernthemen aufgegriffen:

● Realisierung der sog. „Grundsteuer-Reform“

Die Grundsteuer soll als gemeindeeigene Steuer in der derzeitigen Form erhalten bleiben und grundlegend reformiert werden. Die dazu eingerichtete „Reformarbeitsgruppe“ möge diverse Optionen einer vereinfachten Bewertung prüfen. So erscheint es zweckmäßig, Vorschläge dieser Arbeitsgruppe, etwa bei der Gebäudebewertung anstatt wie bisher Kubaturen oder Bruttogeschossflächen in Hinkunft die Nutzflächen und Register (Kaufpreissammlungen und Immobilienpreisspiegel) heranzuziehen, weiterzuverfolgen. Hinsichtlich der Bewertung von Grund und Boden könnte auf das verfassungsrechtlich bereits abgesicherte „Grazer Modell“ (Zonierung) zurückgegriffen werden.

● Sicherung der finanziellen Stabilität der Gemeinden

Hier wird ein nachhaltiger Belastungsstopp durch ausreichende und langfristige Abgeltung für neu übernommene Aufgaben durch Gemeinden sowie eine klare Kompetenztrennung gefordert. Es sollte jedenfalls dem Grundsatz Rechnung getragen werden, „bei Aufgabenverschiebungen auch die erforderlichen finanziellen Ressourcen bereitzustellen“.

● Krankenanstalten – gemeinsame Finanzierungsverantwortung

Die Finanzierung der Krankenanstalten steht im engen Zusammenhang mit dem FAG und ist vor dem Hintergrund der „gemeinsamen Finanzierungsverantwortung“ zu beurteilen. Die derzeitige Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern sieht die prozentuelle Festlegung der Beiträge zur Abgangsdeckung des Bundes und der Sozialversicherungsträger vor und bemisst sich deren Höhe nach den erzielten Einnahmen. Im Gegensatz dazu orientieren sich die Beiträge von den Ländern und Gemeinden an den Krankenanstaltskosten. Dies führt dazu, dass im Falle einer überproportionalen Steigerung der Kosten für die Krankenanstaltenfinanzierung im Vergleich zu den Landes- und Gemeindeeinnahmen, die Länder und Gemeinden diese „Finanzierungslücke“ schließen müssen. Damit fallen Kostensteigerungen im Bereich der Krankenanstalten verstärkt den Ländern und Gemeinden zur Last, ohne die „finanzielle Ausstattung“ für deren Übernahme zu besitzen. Ein Lösungsansatz könnte in diesem Zusammenhang ein Kompetenzabtausch zB Kinderbetreuung gegen Gesundheitswesen sein, der zudem zu einer Entflechtung von Transferzahlungen führen würde.

❍ „Sozialpaktum 2013 – 2022“ – Richtlinie zur Umsetzung

In Umsetzung des von der Tiroler Landesregierung beschlossenen „Strukturplan Pflege 2012 – 2022“ hat die Landesregierung am 02. April 2013 für die Abwicklung der Investitionsförderung des Sozialpaktums für die Periode 2013 – 2022 Richtlinien beschlossen. Diese Richtlinien zur Förderung des Ausbaues, des Aufbaues und der Sicherung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen in Tirol liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, zur Einsichtnahme auf und kann von der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, unter *http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/soziales/* heruntergeladen werden.

❍ „Echte Dienstverhältnisse“, „freie Dienstverhältnisse“ sowie „Werkvertragsverhältnisse“ – Abgrenzungsfragen und Vertragsmuster

Zu obiger Thematik finden Sie folgende Unterlagen auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes unter „Gemeindeinfos“:

● Leitfaden – Abgrenzung

echter Dienstvertrag – freier Dienstvertrag – Werkvertrag; Wahl des richtigen Vertragstypus
- Leitfaden für Abschluss eines freien Dienstvertrages und weitere Abwicklung
- Vereinbarung über den Abschluss eines freien Dienstverhältnisses
- Leitfaden für Werkvertragsabschluss und weitere Abwicklung
- Werkvertrag
- Vereinbarung über die Heranziehung als Vertragssprengelarzt/ärztin

❍Schulungs- und Informationsveranstaltungen

Zu folgenden Themen finden demnächst Veranstaltungen statt:

- **Veranstaltungswesen: Rechtliche Rahmenbedingungen, Großveranstaltungen, Risiken und deren Vermeidung**

ReferentInnen: Mag.a Maria Luise Berger, Abteilung Gemeindeangelegenheiten, Klaus Hohenauer, Abteilung Verkehrsrecht, beide beim Amt der Tiroler Landesregierung und Mag. Mathias Kapferer, Rechtsanwalt in Innsbruck

Dieses Seminar wird am Donnerstag, den 12.09.2013 halbtägig im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof stattfinden. Diese Schulungsveranstaltung fand auch bereits am 12.06.2013 statt.

- **Umsatzbesteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts (insbesondere Gemeinden)**

Referent: HR Mag. Josef Ungericht, Fachexperte für Umsatzsteuer im bundesweiten Fachbereich der Finanzverwaltung

- **Dienstrecht für Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte, die in Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände beschäftigt sind**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Tiroler Gemeindeverband

Diese Seminare finden am Donnerstag, den 27.06.2013 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof statt und erstrecken sich jeweils über einen halben Tag und können deshalb bei Bedarf wechselweise besucht werden.

- **Durchführung von Wahlen – Nationalratswahl 2013**

Referent: Dr. Peter Christ, Abteilung Verfassungsdienst beim Amt der Tiroler Landesregierung

Dieses Seminar wird Ende August 2013 bzw. Anfang September 2013 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof angeboten werden. Es ist vorgesehen, diese Schulung als „Halbtagesveranstaltung" am noch festzulegenden Tag zweimal durchzuführen.

- **Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit mit 1. Jänner 2014 – Auswirkungen auf die Gemeinden**

Referenten: Dr. Christoph Purtscher, Präsident des Landesverwaltungsgerichtes, Dr. Albin Larcher, Vizepräsident des Landesverwaltungsgerichtes und Mag. Gerold Dünser, Richter am Landesverwaltungsgericht

Diese Informationsveranstaltungen werden in den Monaten September und Oktober 2013 in den Bezirken durchgeführt.

Die Einladungen und Details zu den angeführten Veranstaltungen wurden bereits bzw. werden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts ausgesandt. Die Veranstaltung „Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit mit 1. Jänner 2014 – Auswirkungen auf die Gemeinden" organisiert der Tiroler Gemeindeverband direkt und wird über die entsprechenden Details ebenfalls zu gegebener Zeit informieren.

❍Demokratiepaket – Abgeltung der Kosten

Der Österreichische Gemeindebund bringt in seiner Stellungnahme zum „Demokratiepaket" gegenüber den Klubs der Regierungsparteien zum Ausdruck, dass er der Einführung eines Zentralen Wählerregisters (ZeWaeR) keineswegs negativ gegenüberstehe. So werden Synergien und Verwaltungsvereinfachungen im Sinne der Bürgernähe grundsätzlich immer mitgetragen. Es dürfen jedoch die Gemeinden als Rückgrat der Wahlabwicklung auf allen Ebenen nicht mit ihren Kosten allein gelassen werden.

Dies war in den letzten Jahren aber leider immer wieder der Fall, auch bei den Kosten für die Abwicklung der Wahlen. So sind etwa auch die Pauschalabgeltungen für die in den Gemeinden auflaufenden Wahlkosten in den letzten Jahren weit hinter dem tatsächlichen Aufwand zurückgeblieben, sodass eigentlich der vierfache Wert der derzeit geltenden Pauschalsätze verlangt werden müsste.

In diesem Zusammen-

hang und angesichts der demokratiepolitisch bedeutenden Motive dieses Gesetzesentwurfes ist es daher irritierend, dass es nach einer Ankündigung der Bundesregierung im September 2012 nicht zu einem diesbezüglichen Ministerratsbeschluss gekommen ist. Vielmehr wurde erst ein halbes Jahr später eine Initiative im Parlament lanciert, die nunmehr Gegenstand der Stellungnahme ist. Auch wenn es keine Verpflichtung nach dem Konsultationsmechanismus gibt, die Kostenauswirkungen dieses Entwurfes auf alle Gebietskörperschaften zu berechnen, wie es bei einem Ministerratsvortrag erforderlich gewesen wäre, ist auch das Parlament nicht aus der Verpflichtung entlassen, die Kostenfolgen eines solchen Entwurfes zu berücksichtigen und die daraus entstehenden Belastungen abzugelten.

Der vorgeschlagene Entwurf verursacht nicht nur Kosten, sondern hat auch einen Umsetzungsplan, der von den Gemeinden sehr in Zweifel gezogen wird. Das ZeWaeR soll noch in diesem Jahr, das auch auf Bundesebene ein Wahljahr ist, legistisch umgesetzt, technisch implementiert und im Testbetrieb abgewickelt werden. Dies alles mit einem geplanten Inkrafttreten mit 1. Jänner 2014.

Seitens der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände wurde schon in einem gemeinsamen Schreiben an die Klubs der Regierungsparteien der äußerst „ambitionierte“ Zeitplan für die Umsetzung kritisiert, weil er zu einer unzumutbaren Doppelbelastung der Gemeinden führt. Überdies muss noch berücksichtigt werden, dass im gleichen Zeitraum auch das Zentrale Personenstandsregister seinen Echtbetrieb aufnimmt. In vielen Gemeinden werden diese Angelegenheiten von denselben Sachbearbeitern zu bewältigen sein, die auch für die Wahlen zuständig sind.

Neben der zeitlichen und personellen Belastung ist auch der finanzielle Aufwand der Gemeinden bei einer Umstellung und Umschulung zu berücksichtigen. Das finanzielle Argument wiegt umso schwerer, als der Gesetzgeber für die Aufgaben, die den Gemeinden als Wahlbehörden zukommen, schon bisher die Pauschalabgeltung in einem viel zu geringen Ausmaß angesetzt hat, der oft nur einen Bruchteil der anfallenden Kosten in den Gemeinden ersetzt. Es ist daher in keiner Weise nachvollziehbar, wenn bei dieser Ausgangssituation und solch komplexen Umsetzungsbedingungen, wie bei jener des ZeWaeR, die Pauschalbeträge des VolksbegehrenG und des WEvG sogar herabgesetzt werden sollen.

Die Gemeinden verschließen sich nicht den technischen Neuerungen, die ein Mehr an Bürgernähe oder Verwaltungsvereinfachungen bringen sollen. Mit der Einführung anderer Zentralregister, wie etwa des Zentralen Personenstandsregisters oder des Zentralen Gewerberegisters, haben und hatten die Gemeinden innerhalb eines kurzen Zeitraums eine sehr große Arbeitsbelastung zu leisten. Die bisherigen Erfahrungen haben aber auch gezeigt, dass der immer wieder angesprochene Minderaufwand für Städte und Gemeinden nicht erzielt werden konnte.

Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher die Abgeltung sämtlicher Umstellungskosten und des gesamten Schulungsaufwandes, zudem eine signifikante Erhöhung des Pauschalbetrages bei allen Wahlen und Plebisziten sowie eine realistische Umstellung des Umsetzungsplanes für das ZeWaeR.

❍Auskünfte aus dem Bereich „Melderecht“

Rechtsauskünfte zum Meldegesetz können an das Referat 3 (Sicherheitsverwaltung) der Sicherheits- und Verwaltungspolizeilichen Abteilung (SVA) bei der Landespolizeidirektion Tirol (Referatsleiter: Mag. Othmar Sprenger) unter der E-Mailadresse LPD-T-SVA-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at gerichtet werden.

Darüber hinaus steht der Leitfaden „Das Melderecht für Meldebehörden“ des Bundesministeriums für Inneres per Internet zur Verfügung. Dieser Leitfaden kann unter „Google“/ Leitfaden Melderecht oder über Tiroler Gemeindeverband/Links/Gemeindebund/Suche/Leitfaden Melderecht heruntergeladen werden.

Für allfällige Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Tiroler Gemeindeverband

Geschäftsführer des Medieninhabers: Dr. Helmut Ludwig

Anschrift: 6020 Innsbruck, Adamgasse 7a
Tel. 0 512/58 71 30
Fax: 0 512/58 71 30 - 14
E-Mail:
tiroler@gemeindeverband.tirol.gv.at

Redaktionsleitung: Peter Leitner

Hersteller: Raggl Druck GmbH
Rossaugasse 1, 6020 Innsbruck

Erscheinungsweise:
Alle 2 Monate
Erscheinungsort: Innsbruck
Bezug: gratis

Offenlegung gem. § 25 MedG.
Medieninhaber:
Tiroler Gemeindeverband
Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck

Trinkwasser - Sicherheit für Tirol durch Wasserwarte-Ausbildung

MitarbeiterInnen der Tiroler Gemeinden und kommunaler Betriebe, aber auch ehrenamtlich für Wassergenossenschaften tätige TirolerInnen kümmern sich tagtäglich, dass einwandfreies, erfrischendes und schmackhaftes Trinkwasser aus den Wasserhähnen in Tirol sprudelt. Motivation und Qualifikation des Betriebspersonals sind Basis jeder einwandfreien Trinkwasserversorgung, neben der Qualität des Wasservorkommens, das für unsere Trinkwasserversorgung zur Verfügung steht.

Foto: Obrist

Basisseminar Wasserwart

Das Land Tirol trägt diesen Umständen Rechnung und hat eine Aus- und Fortbildungsinitiative gestartet. Die Abteilung Wasserwirtschaft / Siedlungs- und Industriewasserwirtschaft veranstaltet seit März 2013 Wasserwarte-Schulungen für das Betriebspersonal von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Diesen Schulungen liegt eine Kooperation zwischen Siedlungswasserwirtschaft im Amt der Tiroler Landesregierung, Österreichischer Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW), Genossenschaftsverband OÖ Wasser und Dachverband Salzburger Wasserversorger zugrunde.

Das Betriebspersonal von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird in diesem Basisseminar Wasserwart durch ExpertInnen der Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung und der zuständigen örtlichen Behörden über aktuelle rechtliche, technische und hygienische Anforderungen an Betreiber von Wasserversorgungsanlagen informiert. Damit wird das Personal unterstützt, seinen verantwortungsvollen Aufgaben für das Lebensmittel Trinkwasser bestmöglich gerecht zu werden. Hauptzielgruppe für das Basisseminar Wasserwart ist das Betriebspersonal von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die zwischen 50 und 500 Personen mit Trinkwasser versorgen.

Auftakt in Dölsach

Gestartet wurde diese Initiative der Siedlungswasserwirtschaft des Landes Tirol zum Weltwassertag, am 22.3.2013. Der Weltwassertag 2013 steht unter dem Motto „Wasser und Zusammenarbeit“. Das gesamte Jahr 2013 wurde übrigens von der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Internationalen Jahr der Wasserkooperation erklärt.

Beim ersten Basisseminar Wasserwart am 21. und 22.3.2013 in Dölsach wurden die Wasserversorger des Bezirkes Lienz geschult. Alle 44 Teilnehmer unterzogen sich mit Erfolg der abschließenden Prüfung am Ende von zwei anstrengenden, aber äußerst informativen Tagen, am 22.3.2013, dem Weltwassertag.

Die Wasserversorger Osttirols und das Team der Tiroler Landesverwaltung haben mit dem erfolgreichen ersten Basisseminar Wasserwart in Tirol ein erfrischendes Signal dafür gesetzt, wie Zusammenarbeit am Beispiel unseres Trinkwassers in Tirol gelebt wird.

Nach dem Erfolg des ersten Tiroler Basisseminars Wasserwart, insbesondere aufgrund des äußerst positiven Echos aus dem Kreis der Teilnehmer ist seitens der Siedlungswasserwirtschaft des Landes Tirol geplant, den Tiroler Wasserversorgern diese Ausbildung auch in anderen Regionen des Landes anzubieten. Informationen über Orte und Termine folgen.

Foto: comm.ag

Dr. Stefan Wildt

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasserwirtschaft
Stellvertreter des Vorstandes
Leiter Siedlungs- und Industriewasserwirtschaft

6020 Innsbruck
Herrengasse 1-3

Tel. 0512 508 4233
Fax: 0512 508 744205
E-Mail: stefan.wildt@tirol.gv.at
Internet: www.tirol.gv.at/wasser

Laserscanning in Tirol

Foto: Land Tirol/Berger

DI Maria Attwenger
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Geoinformation
Plangrundlagen
Projektleiterin Laserscanning

Herrengasse 1-3
6020 Innsbruck

Tel. 0512 508 4301
E-Mail: geoinformation@tirol.gv.at

Die Oberfläche Tirols ist aufgrund von Baumaßnahmen, Nutzungen in der Land- und Forstwirtschaft und durch Naturkatastrophen einer ständigen Veränderung unterworfen. Es ist daher notwendig in regelmäßigen Abständen oder im Anlassfall die Oberfläche neu zu erfassen.

Die Abt. Geoinformation des Amtes der Tiroler Landesregierung initiierte aus diesem Grund die erste Laserscanning-Gesamtbefliegung Tirols, die in den Jahren 2006 – 2010 durchgeführt und prozessiert wurde. Ergebnis waren neben der landesweit vorhandenen Laserpunktwolke (klassifiziert in Boden- und Nichtbodenpunkte) ein Digitales Geländemodell und ein Digitales Oberflächenmodell in 1 m-Auflösung.

Technische Parameter der Befliegung:

Genauigkeit der Laserpunkte: Lagegenauigkeit ± 30 cm, Höhengenauigkeit ± 15 cm.

Punktdichte: Unterhalb 2000 m jedenfalls 1 Punkt/m², in ausgewählten Tälern 4 Punkte/m², oberhalb von 2000 m teilweise nur 1 Punkt/4m².

Die Kosten der Gesamtbefliegung betrugen rund 4 Millionen Euro, wobei 50% durch die EU (Interreg IIIa und IVa) cofinanziert wurden. Die nationalen Mittel wurden vom Land Tirol, der TIWAG, der WLV und der Bundeswasserbauverwaltung aufgebracht.

Da eine Befliegung stets eine Momentaufnahme darstellt und es gerade im Siedlungsgebiet ständig zu größeren Veränderungen kommt, wurde nach einigen anlassbezogenen Kleinprojekten im Herbst 2012 die Neubefliegung des Dauersiedlungsraumes Nordtirols (ca. 2000 km²) mit erhöhter Punktdichte (8 Punkte/m²) und detaillierterer Klassifikation gestartet. Dieses Projekt wird voraussichtlich im Jahr 2014 abgeschlossen.

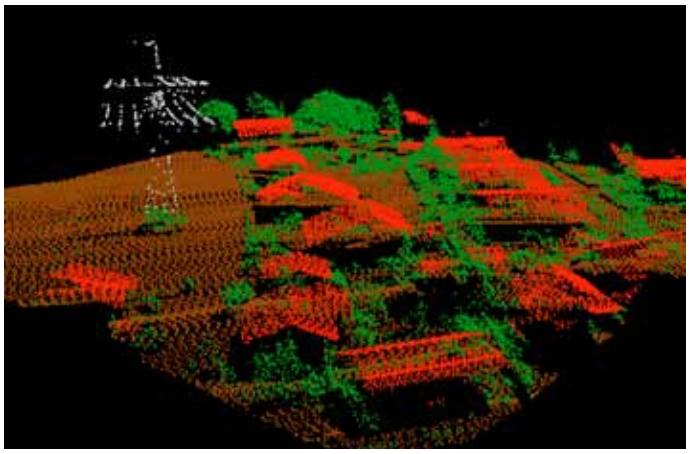
Hochauflösende Laserpunktwolke mit detaillierter Klassifikation (braun: Bodenpunkte, rot: Dächer, grün: Vegetation, grau: Leitungen, Masten)

Methode

Laserscanning ist eine verhältnismäßig junge Technologie, die in Tirol seit dem Jahr 2005 im Einsatz ist. Dabei werden vom Flugzeug oder Helikopter aus fächerartig Lichtimpulse ausgesandt. Die Richtung der einzelnen Lichtimpulse wird erfasst und die Entfernung zur nächsten reflektierenden Fläche (Erdoberfläche und darauf befindliche Objekte, wie Hausdächer, Vegetation, Autos, Menschen, Tiere...) anhand des Echos gemessen. Durch die Verknüpfung mit der Lage und Orientierung des Flugzeugs entsteht eine zufällig verteilte, unregelmäßige 3D-Punktwolke.

Trifft der Lichtimpuls auf sehr kleinen oder linienartigen Objekten, wie Blätter, Äste, Hochspannungsleitungen, oder am äußersten Rand von Objekten auf, wird zunächst nur ein Teil reflektiert. Der andere Teil pflanzt sich in der ursprünglichen Richtung fort und kann Echos von unterhalb gelegenen Objekten hervorrufen. Der wesentliche Vorteil gegenüber photogrammetrischen Methoden ist die dadurch mögliche Erfassung des durch Vegetation bedeckten Bodens (Waldbodens).

Die Befliegung erfolgt in Einzelstreifen mit einer Breite von einigen hundert Metern, die sich überlappen. Aus diesen Einzelstreifen kann eine flächendeckende Laserpunktwolke erzeugt werden.

Die Laserpunkte können anhand von Algorithmen (halb-)automatisch in Bodenpunkte und Nichtbodenpunkte klassifiziert werden. Aus den Boden-

punkten wird das digitale Geländemodell (DGM), ein regelmäßiger Raster, berechnet. Das digitale Oberflächenmodell (DOM) wird aus allen Laserpunkten erzeugt.

Service

Über den Laser- & Luftbildatlas Tirol (https://portal.tirol.gv.at/LBA-Web/luftbilduebersicht.show) können landesweit die Schummerungen von DGM und DOM der Gesamtbefliegung von Tirol betrachtet werden, sowie die Befliegungszeitpunkte und Schummerungen der Einzelstreifen abgefragt werden.

Das digitale Geländemodell mit einer Auflösung von 10 m wird im Rahmen der Open Government Data Initiative des Landes Tirol (http://www.tirol.gv.at/applikationen/e-government/data/) frei zur Verfügung gestellt.

Daneben gibt es einen frei verfügbaren Schummerungs-WMS-Dienst von Tirol. Details dazu siehe http://www.tirol.gv.at/buerger/sicherheit/geoinformation/laserscanning/.

DGM und DOM in 1 m-Auflösung, die dazugehörigen Schummerungen sowie 1 m-Höhenlinien werden von der Abt. Geoinformation des Amtes der Tiroler Landesregierung kostenpflichtig abgegeben.

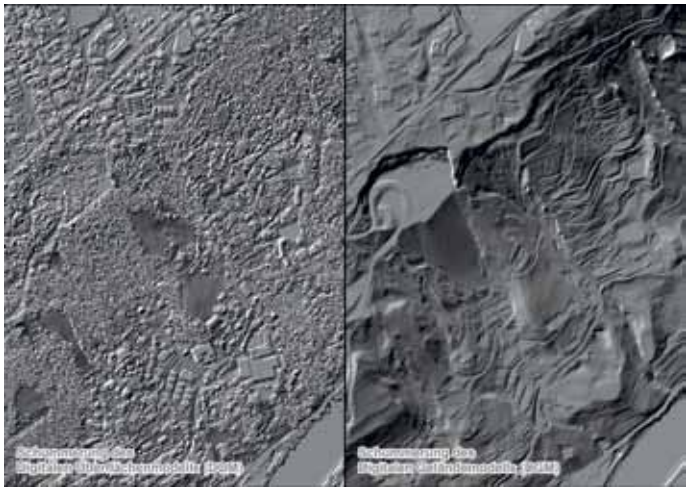

Schummerungen von DGM und DOM im gleichen Ausschnitt (Hötting)

Alle Informationen zum
Tiroler Gemeindeverband
gibt es auch im Internet
unter der Adresse

www.gemeindeverband.tirol.gv.at

Ihr direkter Draht zu uns:
Tel. 05 12 - 58 71 30

E-Mail:
tiroler@gemeindeverband-tirol.at

Adresse:
Adamgasse 7a, 2. Stock
6020 Innsbruck

Personalia

Bgm. Anton Brunner, Abfaltersbach	55
Bgm. Alois Fasching, Stumm	70
Alt-Bgm. Josef Bergmann, Hochfilzen	85
Alt-Bgm. Horst Unterpertinger, Kematen	70
Alt-Bgm. Josef Astner, Ebbs	70
Alt-Bgm. ÖkR Michael Perfler, Außervillgraten	80
Bgm. Franz Gallop, Stams	55
Bgm. Hermann Föger, Silz	70
Alt-Bgm. Josef Kluckner, Reith b. S.	85

TIGEWOSI

FAMBOZI – MEHRZWECKGEBÄUDE ZIRL

Das moderne Mehrzweckgebäude wurde Ende 2012 an die Pfarre und die Marktgemeinde Zirl übergeben. Untergebracht sind:
Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort, Tagesstätte für schulische Betreuung, Multifunktionsraum, Chorprobelokal, Familienakademie, Seniorenstube, Jugendräume, Büro Caritas, Arztpraxis, Rechtsanwaltskanzlei, Bewegungszentrum und Therapieräume.

Weitere moderne Gemeindezentren und Kindergärten hat die TIGEWOSI bereits in mehreren Tiroler Gemeinden errichtet.

TIGEWOSI | TIROLER GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGSBAU- UND SIEDLUNGS GES.M.B.H

Fürstenweg 27
A-6026 Innsbruck
Telefon 0512/22 20-0
Fax 0512/22 20-41

office@tigewosi.at
www.tigewosi.at

LANGJÄHRIGER PARTNER DER TIROLER GEMEINDEN

Als gemeinnütziger Bauträger hat die TIGEWOSI in erster Linie die Aufgabe, leistbaren Wohnraum für die Tiroler Bevölkerung zu errichten und zu verwalten. Dies gilt auch für kommunale Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Gemeindezentren, Sozialzentren sowie Altenwohn- und Pflegeheime. Wir helfen Ihnen tatkräftig bei der erfolgreichen Umsetzung – von der Projektentwicklung über Planung, Abwicklung von Wettbewerben, Baumanagement und Bauleitung bis hin zu Objektverwaltung und Sanierung.

Geschäftsführer
Ing. F. Mariacher

schloss marketing